

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 631/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bezüglich der Angleichung der Ansprüche und Vereinfachung der Verfahren (Text von Bedeutung für den EWR und die Schweiz)** ..... 1
- Verordnung (EG) Nr. 632/2004 der Kommission vom 5. April 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 6
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 633/2004 der Kommission vom 30. März 2004 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlizenzen im Sektor Geflügelfleisch** ..... 8
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 634/2004 der Kommission vom 5. April 2004 mit Übergangsmaßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 2111/2003 aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malτας, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union** ..... 19
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 635/2004 der Kommission vom 5. April 2004 zur Festsetzung des Wechselkurses für bestimmte direkte Beihilfen sowie Beträge mit struktur- oder umweltpolitischer Zielsetzung für das Jahr 2004** ..... 22
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 636/2004 der Kommission vom 5. April 2004 zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malτας, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union** ..... 25
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 637/2004 der Kommission vom 5. April 2004 zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Agneau de Pauillac und Agneau du Poitou-Charentes)** ..... 31

**Rat**

2004/312/EG:

- ★ **Entscheidung des Rates vom 30. März 2004 zur Gewährung zeitlich begrenzter Ausnahmen von der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte für Estland, Lettland, Litauen, die Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik und Ungarn** ..... 33

**Kommission**

2004/313/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 23. Juli 2003 über eine Beihilfe Deutschlands zugunsten des Unternehmens Graphischer Maschinenbau GmbH (Berlin) <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2517)** ..... 35

2004/314/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 17. September 2003 über die staatliche Beihilfe, die Italien zugunsten des Unternehmens Aquafil Technopolymers SpA gewähren will <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 3240)** ..... 40

2004/315/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 26. März 2004 zur Anerkennung des Systems von Überwachungsnetzen für Rinderhaltungsbetriebe in Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 64/432/EWG des Rates <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 986)** ..... 43

2004/316/EG:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 5. April 2004 zur Einstellung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1264/2003 eingeleiteten Untersuchung betreffend die angebliche Umgehung der mit der Verordnung (EG) Nr. 2320/97 des Rates gegenüber den Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung in Russland eingeführten Antidumpingmaßnahmen und der mit der Verordnung (EG) Nr. 348/2000 des Rates gegenüber den Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung in der Ukraine eingeführten Antidumpingmaßnahmen durch Falschanmeldungen von Einfuhren derselben Ware und durch Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus legiertem Stahl, ausgenommen Edelstahl, mit Ursprung in Russland und der Ukraine und zur Einstellung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1264/2003 der Kommission eingeführten zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren** ..... 45

**Berichtigungen**

- ★ **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein und zur Einführung eines Gemeinschaftskodex der önologischen Verfahren und Behandlungen (ABl. L 194 vom 31.7.2000)** ..... 48



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 631/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES****vom 31. März 2004****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bezüglich der Angleichung der Ansprüche und Vereinfachung der Verfahren****(Text von Bedeutung für den EWR und die Schweiz)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 308,

gestützt auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Barcelona am 15. und 16. März 2002 zur Einführung der Europäischen Krankenversicherungskarte,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(1)</sup>,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Barcelona am 15. und 16. März 2002 wird eine Europäische Krankenversicherungskarte die derzeit für die medizinische Versorgung in einem anderen Mitgliedstaat erforderlichen Formulare ersetzen. Die Kommission sollte vor der Frühjahrstagung des Europäischen Rates im Jahr 2003 einen diesbezüglichen Vorschlag unterbreiten. Durch eine derartige Karte würden die Verfahren vereinfacht.
- (2) Um dieses Ziel zu erreichen und durch Optimierung der Vorteile, die die Europäische Krankenversicherungskarte den Versicherten und den Trägern bietet, sogar zu übertreffen, bedarf es gewisser Anpassungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die in der Gemeinschaft zu- und abwandern <sup>(3)</sup>.

- (3) Derzeit sieht die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bei vorübergehendem Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat oder dem Wohnstaat unterschiedliche Arten von Sachleistungen vor, je nachdem, welcher Gruppe die Versicherten angehören, wobei zwischen „unverzüglich erforderlicher Behandlung“ und „erforderlicher Behandlung“ unterschieden wird. Für einen verstärkten Schutz der Versicherten sollten die Sachleistungsansprüche aller Versicherten bei vorübergehendem Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem Staat, in dem die betreffenden Personen versichert sind oder wohnen, angeglichen werden. Unter diesen Bedingungen haben alle Versicherten Anspruch auf Sachleistungen, die sich während ihres Aufenthalts im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als medizinisch notwendig erweisen, wobei die Art der Leistungen und die voraussichtliche Aufenthaltsdauer zu berücksichtigen sind.

- (4) Es ist wesentlich, dass alle Maßnahmen ergriffen werden, um die ordnungsgemäße Anwendung von Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) in allen Mitgliedstaaten insbesondere in Bezug auf die Leistungserbringer sicherzustellen.

- (5) Bei bestimmten Dauerbehandlungen wie der Dialyse, für die eine besondere Infrastruktur benötigt wird, ist für Patienten von entscheidender Bedeutung, dass die Behandlung während ihres Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat verfügbar ist. Im Hinblick darauf erstellt die Verwaltungskommission eine Liste der Sachleistungen, die einer vorherigen Vereinbarung zwischen dem Versicherten und dem die medizinische Leistung erbringenden Träger bedürfen, um die Verfügbarkeit der Leistungen zu gewährleisten und die Freiheit der Versicherten, sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat aufzuhalten, zu wahren.

<sup>(1)</sup> ABl. C 32 vom 5.2.2004, S. 78.<sup>(2)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 4. Dezember 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 4. März 2004.<sup>(3)</sup> ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2. Konsolidiert durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 (ABl. L 28 vom 30.1.1997, S. 1) und zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1386/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 187 vom 10.7.2001, S. 1).

- (6) Sachleistungen bei vorübergehendem Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat werden grundsätzlich gegen Vorlage des betreffenden Vordrucks gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates <sup>(1)</sup> über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gewährt. Manche Mitgliedstaaten verlangen noch — zumindest dem Wortlaut der Vorschriften nach, wenn auch nicht unbedingt in der Praxis — weitere Formalitäten bei der Ankunft in ihrem Hoheitsgebiet. Diese Voraussetzungen, insbesondere die Verpflichtung, vorab systematisch dem Träger des Aufenthaltsorts eine Bescheinigung zum Nachweis des Sachleistungsanspruchs vorzulegen, erscheinen mittlerweile unnötig aufwändig und als Behinderung der Freizügigkeit der betreffenden Personen.
- (7) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass in angemessener Weise über Veränderungen bei Rechten und Pflichten, die sich aus dieser Verordnung ergeben, informiert wird.
- (8) Für eine wirksame und ausgewogene Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ist die Zusammenarbeit zwischen den Trägern und den Personen im Geltungsbereich der genannten Verordnung unerlässlich. Diese Zusammenarbeit setzt sowohl seitens der Träger als auch seitens der Versicherten eine vollständige Unterrichtung über jede Änderung der Gegebenheiten voraus, die sich auf die Leistungsansprüche auswirken könnte, zum Beispiel Aufgabe oder Änderung der Erwerbstätigkeit der Versicherten als Arbeitnehmer oder Selbstständige, Änderung des Wohn- oder Aufenthaltsorts der Versicherten oder ihrer Familienangehörigen, Änderung der Familienverhältnisse oder Änderung der Rechtsvorschriften.
- (9) Angesichts der Komplexität mancher persönlicher Verhältnisse, die sich aus der Freizügigkeit ergeben, sollte ein Mechanismus vorgesehen werden, der es den Trägern ermöglicht, Einzelfälle zu regeln, in denen divergierende Auslegungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und ihrer Durchführungsverordnung die Rechte der betreffenden Person in Frage stellen könnten. Falls keine Lösung gefunden wird, die die Gesamtheit der Rechte der betreffenden Person wahrt, sollte die Verwaltungskommission befasst werden können.
- (10) Um die Verordnung auf den Stand der Technik in der Datenverarbeitung zu bringen — dabei spielt die Europäische Krankenversicherungskarte eine zentrale Rolle, da sie längerfristig zu einem in allen Mitgliedstaaten lesbaren elektronischen Datenträger werden soll —, sollten bestimmte Artikel der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 so angepasst werden, dass sie sich auf den Begriff „Dokument“ im Sinne von Inhalten unabhängig

von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form, Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material) beziehen —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) bei dessen Zustand sich Sachleistungen während eines Aufenthalts im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats unter Berücksichtigung der Art der Leistungen und der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer als medizinisch notwendig erweisen.“

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(1a) Die Verwaltungskommission erstellt eine Liste der Sachleistungen, für die aus praktischen Gründen eine vorherige Vereinbarung zwischen der betreffenden Person und dem die medizinische Leistung erbringenden Träger erforderlich ist, damit sie während eines Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat erbracht werden können.“

c) Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Absätze 1, 1a und 2 finden entsprechend auf die Familienangehörigen von Arbeitnehmern oder Selbstständigen Anwendung.“

2. Artikel 22a erhält folgende Fassung:

„Artikel 22a

#### Sonderregelung für bestimmte Personengruppen

Abweichend von Artikel 2 gilt Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a) und c) sowie Absatz 1a auch für Personen, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind und die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats versichert sind, und für die bei ihnen wohnenden Familienangehörigen.“

3. Artikel 22b wird gestrichen.

4. Artikel 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein arbeitsloser Arbeitnehmer oder Selbstständiger, auf den Artikel 69 Absatz 1 oder Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer ii) Satz 2 Anwendung findet und der die nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates erforderlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Sach- und Geldleistungen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Artikels 18, erfüllt, erhält während des in Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe c) vorgesehenen Zeitraums:

<sup>(1)</sup> ABl. L 74 vom 27.3.1972, S. 1. Konsolidiert durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 und zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1851/2003 der Kommission (ABl. L 271 vom 22.10.2003, S. 3).

a) Sachleistungen, die sich während des Aufenthalts im Gebiet des Mitgliedstaats, in dem er eine Beschäftigung sucht, unter Berücksichtigung der Art der Leistungen und der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer für ihn als medizinisch notwendig erweisen. Diese Sachleistungen werden für Rechnung des zuständigen Trägers vom Träger des Mitgliedstaats der Arbeitssuche nach den für diesen Träger geltenden Rechtsvorschriften erbracht, als ob die Person bei diesem Träger versichert wäre;

b) Geldleistungen vom zuständigen Träger nach den für diesen Träger geltenden Rechtsvorschriften. Im Einvernehmen zwischen dem zuständigen Träger und dem Träger des Mitgliedstaats, in dem der Arbeitslose eine Beschäftigung sucht, können diese Leistungen jedoch vom letztgenannten Träger nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates für Rechnung des zuständigen Trägers gewährt werden. Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach Artikel 69 Absatz 1 werden während des Bezugs der Geldleistungen nicht gewährt.“

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(1a) Artikel 22 Absatz 1a findet entsprechende Anwendung.“

5. Artikel 31 erhält folgende Fassung:

„Artikel 31

#### **Aufenthalt von Rentnern und/oder ihren Familienangehörigen in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie wohnen**

(1) Ein Rentner, der nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zum Bezug einer Rente oder nach den Rechtsvorschriften von zwei oder mehr Mitgliedstaaten zum Bezug von Renten berechtigt ist und nach den Rechtsvorschriften eines dieser Staaten Anspruch auf Leistungen hat, sowie seine Familienangehörigen erhalten während eines Aufenthalts im Gebiet eines anderen als des Mitgliedstaats, in dem sie wohnen,

a) Sachleistungen, die sich während des Aufenthalts im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als des Wohnstaats unter Berücksichtigung der Art der Leistungen und der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer als medizinisch notwendig erweisen. Diese Sachleistungen werden vom Träger des Aufenthaltsorts nach den für diesen Träger geltenden Rechtsvorschriften für Rechnung des Trägers des Wohnorts des Rentners oder seiner Familienangehörigen erbracht;

b) Geldleistungen, gegebenenfalls von dem gemäß Artikel 27 oder 28 Absatz 2 bestimmten zuständigen Träger nach den für diesen Träger geltenden Rechtsvorschriften. Im Einvernehmen zwischen dem zuständigen Träger und dem Träger des Aufenthaltsorts können diese Leistungen jedoch vom letztgenannten Träger nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates für Rechnung des zuständigen Trägers gewährt werden.

(2) Artikel 22 Absatz 1a findet entsprechende Anwendung.“

6. Artikel 34a erhält folgende Fassung:

„Artikel 34a

#### **Besondere Bestimmungen für Studierende und deren Familienangehörige**

Für Studierende und deren Familienangehörige gelten Artikel 18, Artikel 19, Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a) und c) sowie Absatz 1a, Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Absatz 3, Artikel 23 und Artikel 24 sowie die Abschnitte 6 und 7 entsprechend.“

7. Artikel 34b wird gestrichen.

8. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 84a

#### **Beziehungen zwischen Trägern und Personen im Geltungsbereich dieser Verordnung**

(1) Die Träger und Personen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit verpflichtet, um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten.

Die Träger beantworten gemäß dem Grundsatz der guten Verwaltungspraxis alle Anfragen binnen einer angemessenen Frist und übermitteln den betroffenen Personen in diesem Zusammenhang alle erforderlichen Angaben, damit diese die ihnen durch diese Verordnung eingeräumten Rechte ausüben können.

Die betroffenen Personen müssen die Träger des zuständigen Staates sowie des Wohnstaats so bald wie möglich über jede Änderung ihrer persönlichen oder familiären Situation unterrichten, die sich auf ihre Leistungsansprüche nach dieser Verordnung auswirkt.

(2) Die Verletzung der Informationspflicht gemäß Absatz 1 Unterabsatz 3 kann angemessene Maßnahmen nach dem nationalen Recht nach sich ziehen. Diese Maßnahmen müssen jedoch denjenigen entsprechen, die für vergleichbare Tatbestände der nationalen Rechtsordnung gelten, und dürfen die Ausübung der den Antragstellern durch diese Verordnung eingeräumten Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren.

(3) Werden durch Schwierigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Verordnung die Rechte einer Person im Geltungsbereich dieser Verordnung in Frage gestellt, so setzt sich der Träger des zuständigen Staates bzw. des Wohnstaats der betreffenden Person mit dem Träger des anderen betroffenen Mitgliedstaats oder den Trägern der anderen betroffenen Mitgliedstaaten in Verbindung. Wird binnen einer angemessenen Frist keine Lösung gefunden, so können die betreffenden Behörden die Verwaltungskommission befragen.“

## Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wird wie folgt geändert:

## 1. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Muster für Dokumente, die zur Anwendung der Verordnung und der Durchführungsverordnung erforderlich sind, werden von der Verwaltungskommission festgelegt.“

Diese Dokumente können zwischen den Trägern entweder mittels Papiervordrucken oder in anderer Form oder mittels genomter elektronischer Nachrichten über Telematikdienste gemäß Titel VIa übermittelt werden. Der Informationsaustausch durch Telematikdienste unterliegt einer Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden oder von diesen bezeichneten Stellen des Absendermitgliedstaats und des Empfängermitgliedstaats.“

## 2. Artikel 17 Absätze 6 und 7 werden gestrichen.

## 3. Artikel 19a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Artikel 17 Absatz 9 der Durchführungsverordnung gilt entsprechend.“

## 4. Artikel 20 wird gestrichen.

## 5. Artikel 21 erhält folgende Fassung:

„Artikel 21

**Sachleistungen bei Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat**

(1) Ein Arbeitnehmer oder Selbstständiger hat für den Bezug von Sachleistungen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) der Verordnung dem Leistungserbringer ein vom zuständigen Träger ausgestelltes Dokument vorzulegen, das seinen Sachleistungsanspruch bescheinigt. Dieses Dokument wird gemäß Artikel 2 erstellt. Kann der Betreffende dieses Dokument nicht vorlegen, so wendet er sich an den Träger des Aufenthaltsorts, der beim zuständigen Träger eine Bescheinigung über den Sachleistungsanspruch des Betreffenden anfordert.

Gegenüber dem Leistungserbringer hat das vom zuständigen Träger ausgestellte Dokument für den Anspruch auf die nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) der Verordnung in jedem konkreten Einzelfall in Betracht kommenden Leistungen dieselbe Wirkung wie ein nationaler Nachweis über Ansprüche der beim Träger des Aufenthaltsorts versicherten Personen.

(2) Artikel 17 Absatz 9 der Durchführungsverordnung gilt entsprechend.“

## 6. Artikel 22 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Artikel 17 Absatz 9 der Durchführungsverordnung gilt entsprechend.“

## 7. Artikel 23 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Jedoch gelten in den in Artikel 22 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung genannten Fällen für die Anwendung des Artikels 17 Absatz 9 und der Artikel 21 und 22 der Durchführungsverordnung der Träger des Wohnorts als zuständiger Träger und die Rechtsvorschriften des Wohnlandes der Familienangehörigen als Rechtsvorschriften des zuständigen Staates.“

## 8. Artikel 26 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Arbeitsloser oder ein ihn begleitender Familienangehöriger hat für den Bezug von Sachleistungen nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 1a der Verordnung dem Leistungserbringer ein vom zuständigen Träger ausgestelltes Dokument vorzulegen, das seinen Sachleistungsanspruch bescheinigt. Dieses Dokument wird gemäß Artikel 2 erstellt. Kann der Betreffende dieses Dokument nicht vorlegen, so wendet er sich an den Träger des Aufenthaltsorts, der beim zuständigen Träger eine Bescheinigung über den Sachleistungsanspruch des Betreffenden anfordert.“

Gegenüber dem Leistungserbringer hat das vom zuständigen Träger ausgestellte Dokument für den Anspruch auf die nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung in jedem konkreten Einzelfall in Betracht kommenden Leistungen dieselbe Wirkung wie ein nationaler Nachweis über Ansprüche der beim Träger des Ortes, an den sich der Arbeitslose begeben hat, versicherten Personen.“

## b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(1a) Ein Arbeitsloser hat für den Bezug von Geldleistungen nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung für sich selbst und seine Familienangehörigen dem Versicherungsträger des Ortes, an den er sich begeben hat, eine Bescheinigung vorzulegen, die vor seiner Abreise beim zuständigen Versicherungsträger zu beantragen ist. Legt der Arbeitslose diese Bescheinigung nicht vor, so fordert der Träger des Ortes, an den der Arbeitslose sich begeben hat, sie beim zuständigen Träger an. Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Voraussetzungen des Artikels 69 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung für den Anspruch auf die genannten Leistungen erfüllt sind, für welche Zeit dieser Anspruch unter Berücksichtigung des Artikels 69 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung besteht und in welcher Höhe Geldleistungen während des genannten Zeitraums gegebenenfalls im Rahmen der Krankenversicherung im Fall von Arbeitsunfähigkeit oder Krankenhausaufenthalt zu gewähren sind.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Artikel 17 Absatz 9 der Durchführungsverordnung gilt entsprechend.“

9. Artikel 31 erhält folgende Fassung:

„Artikel 31

**Sachleistungen an Rentner und deren Familienangehörige bei Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie wohnen**

(1) Ein Rentner hat für den Bezug von Sachleistungen nach Artikel 31 der Verordnung dem Leistungserbringer ein vom Träger des Wohnorts ausgestelltes Dokument vorzulegen, das seinen Sachleistungsanspruch bescheinigt. Dieses Dokument wird gemäß Artikel 2 erstellt. Kann der Betreffende dieses Dokument nicht vorlegen, so wendet er sich an den Träger des Aufenthaltsorts, der beim Träger des Wohnorts eine Bescheinigung über den Sachleistungsanspruch des Betreffenden anfordert.

Gegenüber dem Leistungserbringer hat das vom zuständigen Träger ausgestellte Dokument für den Anspruch auf die nach Artikel 31 der Verordnung in jedem konkreten Einzelfall in Betracht kommenden Leistungen dieselbe Wirkung wie ein nationaler Nachweis über Ansprüche der beim Träger des Aufenthaltsorts versicherten Personen.

(2) Artikel 17 Absatz 9 der Durchführungsverordnung gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Gewährung von Sachleistungen an die von Artikel 31 der Verordnung erfassten Familienangehörigen. Wohnen die

Familienangehörigen im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als der Rentner, so wird ihnen das in Absatz 1 genannte Dokument vom Träger ihres Wohnorts ausgestellt.“

10. Artikel 117 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verwaltungskommission legt auf der Grundlage von Untersuchungen und Vorschlägen des Fachausschusses nach Artikel 117c der Durchführungsverordnung die Abstimmungen auf Datenverarbeitung bei den Mustern für Dokumente sowie die Verkehrswege und Verfahren für die Übermittlung der zur Durchführung der Verordnung und der Durchführungsverordnung erforderlichen Daten fest.“

*Artikel 3*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in angemessener Weise über Veränderungen bei Rechten und Pflichten, die sich aus dieser Verordnung ergeben, informiert wird.

*Artikel 4*

Zur Durchführung dieser Verordnung stellen die Träger des Aufenthaltsstaats sicher, dass alle Leistungserbringer umfassend über die Kriterien gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 unterrichtet sind.

*Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2004 in Kraft.

Direkter Zugang zu Leistungserbringern wird spätestens ab dem 1. Juli 2004 garantiert.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 31. März 2004

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Der Präsident*

P. COX

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

D. ROCHE

**VERORDNUNG (EG) Nr. 632/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 5. April 2004**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. April 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. April 2004

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
*Generaldirektor für Landwirtschaft*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (AbL. L 299 vom 1.11.2002, S. 17).

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 5. April 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	89,0
	204	48,3
	212	113,1
	624	124,3
	999	93,7
0707 00 05	052	134,4
	096	88,7
	204	132,9
	999	118,7
0709 10 00	220	131,3
	999	131,3
0709 90 70	052	146,0
	204	117,7
	999	131,9
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	40,1
	204	44,1
	212	58,3
	220	46,8
	388	44,2
	400	47,2
	600	40,0
	624	59,3
	999	47,5
	0805 50 10	052
999		40,0
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	50,7
	388	78,7
	400	88,1
	404	104,3
	508	77,6
	512	73,8
	524	62,9
	528	68,1
	720	78,7
	804	111,2
	999	79,4
	0808 20 50	388
512		78,1
524		80,3
528		75,2
720		35,3
999		68,5

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 633/2004 DER KOMMISSION**

**vom 30. März 2004**

**mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlicenzen im Sektor Geflügelfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 493/2002 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 12 und Artikel 15,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über erforderliche Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1340/98 <sup>(4)</sup> insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 1372/95 der Kommission vom 16. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlicenzen im Sektor Geflügelfleisch <sup>(5)</sup> ist mehrfach und in wesentlichen Punkten geändert worden <sup>(6)</sup>. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit empfiehlt es sich, die genannte Entscheidung zu kodifizieren.

(2) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 werden mit Ausnahme von Eintagsküken alle Ausfuhren von Erzeugnissen, für die eine Ausfuhrerstattung beantragt wird, von der Vorlage einer Ausfuhrlicenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung abhängig gemacht. Es ist daher angezeigt, die besonderen Durchführungsbestimmungen für dieses Verfahren im Sektor Geflügel zu erlassen und insbesondere die Einzelheiten der Antragstellung sowie die auf den Anträgen und den Lizenzen zu machenden Angaben zu regeln, und zwar in Ergänzung zu der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse <sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 325/2003 <sup>(8)</sup>.

(3) Um eine wirksame Anwendung des Verfahrens sicherzustellen, empfiehlt es sich, die Höhe der im Rahmen dieses Verfahrens für die Ausfuhrlicenzen zu leistenden Sicherheiten festzusetzen. Da das Verfahren im Sektor Geflügelfleisch das Risiko von Spekulationen birgt, ist es darüber hinaus angebracht, den Zugang der Beteiligten zu dem Verfahren an die Erfüllung genauer Bedingungen zu knüpfen und die Nichtübertragbarkeit der Ausfuhrlicenzen vorzusehen. Es ist notwendig, während einer Übergangszeit besondere Bedingungen für den Zugang zu Ausfuhrlicenzen für bestimmte traditionelle Märkte vorzusehen, um spekulativen Anträgen vorzubeugen, welche die auf diese Märkte ausgerichtete Erzeugung gefährden könnten.

(4) Nach Artikel 8 Absatz 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 wird die Einhaltung der mengenmäßigen Verpflichtungen bei der Ausfuhr, die sich aus den im Rahmen der Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünften ergeben, auf der Grundlage der Ausfuhrlicenzen gewährleistet. Es ist daher angebracht, den genauen Ablauf der Antragstellung und der Lizenzerteilung zu regeln.

(5) Außerdem empfiehlt es sich, die Entscheidungen über die Anträge auf Ausfuhrlicenzen erst nach einer Bedenkzeit bekannt zu geben. Diese soll es der Kommission ermöglichen, die beantragten Mengen und die damit verbundenen Ausgaben zu beurteilen und gegebenenfalls besondere Maßnahmen insbesondere im Hinblick auf die noch nicht erledigten Anträge zu treffen. Im Interesse der Beteiligten ist vorzusehen, dass die Lizenzanträge nach der Festsetzung eines Prozentsatzes für die Annahme zurückgezogen werden können.

(6) Es ist angebracht, für Anträge, die sich auf höchstens 25 Tonnen beziehen, und auf Antrag des Beteiligten die sofortige Erteilung der Ausfuhrlicenzen zu ermöglichen. Die betreffenden Lizenzen sollten jedoch auf kurzfristige Handelsgeschäfte beschränkt werden, damit eine Umgehung des in der vorliegenden Verordnung geregelten Mechanismus verhindert wird.

(7) Um eine genaue Verwaltung der auszuführenden Mengen zu gewährleisten, ist eine Ausnahme von den in der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 enthaltenen Vorschriften über die Abweichung vorzusehen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77.

<sup>(2)</sup> ABl. L 77 vom 20.3.2002, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 105.

<sup>(4)</sup> ABl. L 184 vom 27.6.1998, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 133 vom 17.6.1995, S. 26.

<sup>(6)</sup> Siehe Anhang V.

<sup>(7)</sup> ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. L 47 vom 21.2.2003, S. 21.

- (8) Um dieses Verfahren verwalten zu können, sollte die Kommission über genaue Angaben hinsichtlich der eingereichten Lizenzanträge sowie der Ausnutzung der ausgestellten Lizenzen verfügen. Im Interesse einer effizienten Verwaltung ist die Verwendung eines einheitlichen Musters für die Mitteilungen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission vorzusehen.
- (9) Gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 kann für Eintagsküken die Ausfuhrerstattung auf der Grundlage einer „Ex-post“-Ausfuhrlizenz gewährt werden. Die Durchführungsbestimmungen zu einer solchen Regelung, die auch eine wirksame Kontrolle der Einhaltung der sich aus den im Rahmen der Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte ergebenden Verpflichtungen gewährleisten sollen, sind festzulegen. Dagegen erscheint die Leistung einer Sicherheit bei Lizenzen, die nach der Ausfuhr beantragt werden, nicht erforderlich.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

- Regulation (EC) No 633/2004
- Règlement (CE) n° 633/2004
- Regolamento (CE) n. 633/2004
- Verordening (EG) nr. 633/2004
- Regulamento (CE) n.º 633/2004
- Asetus (EY) N:o 633/2004
- Förordning (EG) nr 633/2004.

(5) Abweichend von Absatz 1 gelten Lizenzen für die in Anhang I genannte Kategorie 6a während 15 Tagen, vom Tag der tatsächlichen Lizenzerteilung gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 an gerechnet. In diesem Fall ist, abweichend von den Bestimmungen von Artikel 29 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission, <sup>(1)</sup> die Frist, während der die genannten Erzeugnisse der Regelung von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates <sup>(2)</sup> unterstellt bleiben können, gleich der restlichen Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz.

(6) Im Fall der Lizenzen für die in Anhang I genannte Kategorie 6 a) ist das im Feld 7 angegebene Bestimmungsland oder eines der anderen in Anhang IV aufgeführten Länder verbindlich.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Für jede Ausfuhr von Erzeugnissen des Sektors Geflügelfleisch, für die eine Ausfuhrerstattung beantragt wird, ist, mit Ausnahme von Küken der KN-Codes 0105 11, 0105 12 und 0105 19, eine Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung gemäß den Artikeln 2 bis 8 vorzulegen.

#### Artikel 2

(1) Die Geltungsdauer der Ausfuhrlicenzen beträgt neunzig Tage ab dem Tag ihrer tatsächlichen Erteilung im Sinne von Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000.

(2) In die Lizenzanträge und die Lizenzen ist in Feld 15 die Warenbezeichnung und in Feld 16 der zwölfstellige Erzeugniscode der Nomenklatur der Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse einzutragen.

(3) Die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 genannten Erzeugnis-kategorien sowie die Beträge der Sicherheiten für die Ausfuhrlicenzen sind in Anhang I angegeben.

(4) Die Lizenzanträge und die Lizenzen enthalten in Feld 20 mindestens eine der folgenden Angaben:

- Reglamento (CE) n° 633/2004
- Forordning (EF) nr. 633/2004
- Verordnung (EG) Nr. 633/2004
- Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 633/2004

Zu diesem Zweck ist im Lizenzantrag und in der Lizenz jeweils mindestens eine der folgenden Angaben zu machen:

a) in Feld 20:

- Categoría 6 a)
- Kategori 6 a)
- Kategorie 6a
- Κατηγορία 6α)
- Category 6(a)
- Catégorie 6 a)
- Categoria 6 a)
- Kategorie 6 a)
- Categoria 6 a)
- Tuoteluokka 6a)
- Kategori 6 a)

b) in Feld 22:

- Exportación obligatoria a los países mencionados en el anexo IV del Reglamento (CE) n° 633/2004
- Udførsel obligatorisk til lande, der er anført i bilag IV til forordning (EF) nr. 633/2004
- Ausfuhr nach den in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 633/2004 genannten Länder ist verbindlich
- Υποχρεωτική εξαγωγή σε χώρες που αναφέρονται στο παράρτημα IV του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 633/2004

<sup>(1)</sup> ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11.

<sup>(2)</sup> ABl. L 62 vom 7.3.1980, S. 5.

- Export obligatory to countries referred to in Annex IV to Regulation (EC) No 633/2004
- Exportation obligatoire vers les pays visés à l'annexe IV du règlement (CE) n° 633/2004
- Esportazione obbligatoria verso paesi elencati nell'allegato IV del regolamento (CE) n. 633/2004
- Verplichte uitvoer naar landen die zijn vermeld in bijlage IV bij Verordening (EG) nr. 633/2004
- Exportação obrigatória para países referidos no anexo IV do Regulamento (CE) n.º 633/2004
- Velvoittaa viemään asetuksen (EY) N:o 633/2004 liitteessä IV tarkoitettuihin maihin
- Export obligatorisk till länderna i bilaga IV till förordning (EG) nr 633/2004.
- Esportazione obbligatoria verso paesi elencati nell'allegato IV del regolamento (CE) n. 633/2004
- Verplichte uitvoer naar landen die niet zijn vermeld in bijlage IV bij Verordening (EG) nr. 633/2004
- Exportação obrigatória para países não referidos no anexo IV do Regulamento (CE) n.º 633/2004
- Velvoittaa viemään muihin kuin asetuksen (EY) N:o 633/2004 liitteessä IV tarkoitettuihin maihin
- Export obligatorisk till länder som inte anges i bilaga IV till förordning (EG) nr 633/2004.

### Artikel 3

(7) Im Fall der Lizenzen für die in Anhang I genannte Kategorie 6 b) ist das im Feld 7 angegebene Bestimmungsland oder ein anderes nicht in Anhang IV aufgeführtes Land verbindlich.

Zu diesem Zweck ist im Lizenzantrag und in der Lizenz jeweils mindestens eine der folgenden Angaben zu machen:

a) in Feld 20:

- Categoría 6 b)
- Kategori 6 b)
- Kategorie 6b
- Κατηγορία 6β)
- Category 6(b)
- Catégorie 6 b)
- Categoria 6 b)
- Kategorie 6 b)
- Categoria 6 b)
- Tuoteluokka 6b)
- Kategori 6 b)

b) in Feld 22:

- Exportación obligatoria a los países no mencionados en el anexo IV del Reglamento (CE) n° 633/2004
- Udførsel obligatorisk til lande, der ikke er anført i bilag IV til forordning (EF) nr. 633/2004
- Ausfuhr nach einem der nicht in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 633/2004 genannten Länder ist verbindlich
- Υποχρεωτική εξαγωγή σε χώρες που δεν αναφέρονται στο παράρτημα IV του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 633/2004
- Export obligatory to countries not referred to in Annex IV to Regulation (EC) No 633/2004
- Exportation obligatoire vers les pays autres que ceux visés à l'annexe IV du règlement (CE) n° 633/2004

(1) Die Anträge auf Ausfuhrlicenzen sind von Montag bis Freitag jeder Woche bei den zuständigen Behörden einzureichen.

(2) Der Lizenzantragsteller muss eine natürliche oder juristische Person sein, die bei Einreichung des Lizenzantrags den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nachweisen kann, dass sie seit mindestens zwölf Monaten eine Handelstätigkeit im Geflügelfleischsektor ausübt. Der Einzelhandel oder Gaststätten, die ihre Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher abgeben, können jedoch keine Anträge stellen.

(3) Die Ausfuhrlicenzen werden am Mittwoch, der auf den in Absatz 1 genannten Zeitraum folgt, erteilt, sofern die Kommission bis dahin keine der in Absatz 4 genannten besonderen Maßnahmen getroffen hat.

(4) Betreffen die Anträge auf Ausfuhrlicenzen Mengen und/oder Ausgaben, welche die unter Berücksichtigung der in Artikel 8 Absatz 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannten Beschränkungen normal abgesetzten Mengen und/oder die dazugehörigen Ausgaben überschreiten oder zu überschreiten drohen, so kann die Kommission

a) einen einheitlichen Prozentsatz für die Annahme der beantragten Mengen festlegen;

b) die noch nicht beschiedenen Anträge ablehnen;

c) die Einreichung von Anträgen auf Ausfuhrlicenzen höchstens fünf Arbeitstage lang aussetzen, wobei die Möglichkeit besteht nach dem in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannten Verfahren einen längeren Aussetzungszeitraum festzusetzen. In diesen Fällen sind Anträge auf Ausfuhrlicenzen, die innerhalb des Aussetzungszeitraums gestellt wurden, unzulässig.

Diese Maßnahmen könnten unterschiedlich je nach Kategorie und Bestimmung getroffen werden.

(5) Werden die beantragten Mengen abgelehnt oder gekürzt, so wird die Sicherheit für die Mengen, für welche dem Antrag nicht stattgegeben wurde, sofort freigegeben.

(6) Wird ein einheitlicher Prozentsatz für die Annahme von weniger als 80 Prozent festgesetzt, so wird abweichend von Absatz 3 die Lizenz spätestens am 11. Arbeitstag nach Veröffentlichung des genannten Prozentsatzes im *Amtsblatt der Europäischen Union* erteilt. Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dieser Veröffentlichung kann der Beteiligte

— entweder seinen Antrag zurückziehen, wobei die Sicherheit sofort freigegeben wird,

— oder die sofortige Erteilung der Lizenz beantragen. In diesem Fall erteilt die zuständige Behörde die Lizenz unverzüglich, jedoch frühestens am üblichen Tag der Erteilung für die entsprechende Woche.

(7) Abweichend von Absatz 3 kann die Kommission einen anderen Tag als den Mittwoch für die Lizenzerteilung bestimmen, sofern es nicht möglich ist, diesen Tag einzuhalten.

#### Artikel 4

(1) Lizenzanträge, die eine Erzeugnismenge von höchstens 25 t betreffen, unterliegen auf Antrag des Beteiligten nicht den etwaigen besonderen, in Artikel 3 Absatz 4 genannten Maßnahmen, und die beantragten Lizenzen werden sofort ausgestellt.

In diesem Fall ist abweichend von Artikel 2 Absätze 1 und 5 die Geltungsdauer der Lizenzen auf fünf Werktage ab dem Tag ihrer tatsächlichen Erteilung im Sinne von Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 begrenzt, wobei die Anträge und die Lizenzen in Feld 20 mindestens einen der folgenden Vermerke tragen:

— Certificado válido durante cinco días hábiles y no utilizable para la aplicación del artículo 5 del Reglamento (CEE) n.º 565/80.

— Licens, der er gyldig i fem arbejdsdage, og som ikke kan benyttes til at anvende artikel 5 i forordning (EØF) nr. 565/80.

— Fünf Werktage gültige und für die Anwendung von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 nicht verwendbare Lizenz.

— Πιστοποιητικό που ισχύει για πέντε εργάσιμες ημέρες και δεν χρησιμοποιείται για την εφαρμογή του άρθρου 5 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 565/80.

— Licence valid for five working days and not useable for the application of Article 5 of Regulation (EEC) No 565/80.

— Certificat valable 5 jours ouvrables et non utilisable pour l'application de l'article 5 du règlement (CEE) n.º 565/80.

— Titolo valido cinque giorni lavorativi e non utilizzabile ai fini dell'applicazione dell'articolo 5 del regolamento (CEE) n. 565/80.

— Certificaat met een geldigheidsduur van vijf werkdagen en niet te gebruiken voor de toepassing van artikel 5 van Verordening (EEG) Nr. 565/80.

— Certificado de exportação válido durante cinco dias úteis, não utilizável para a aplicação do artigo 5.º do Regulamento (CEE) n.º 565/80.

— Todistus on voimassa viisi työpäivää eikä sitä voi käyttää sovellettaessa asetuksen (ETY) N:o 565/80 5 artiklaa.

— Licensen är giltig fem arbetsdagar men gäller inte vid tillämpning av artikel 5 i förordning (EEG) nr 565/80.

(2) Die Kommission kann erforderlichenfalls die Anwendung dieses Artikels aussetzen.

#### Artikel 5

Die Ausfuhrlicenzen sind nicht übertragbar.

#### Artikel 6

(1) Die im Rahmen der in Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 genannten Toleranz ausgeführte Menge berechtigt nicht zur Zahlung der Erstattung.

(2) In Feld 22 ist mindestens einer der folgenden Vermerke einzutragen:

— Restitución válida por [...] toneladas (cantidad por la que se expida el certificado).

— Restitutionen omfatter [...] t (den mængde, licensen vedrører).

— Erstattung gültig für [...] Tonnen (Menge, für welche die Lizenz ausgestellt wurde).

— Επιστροφή ισχύουσα για [...] τόνους (ποσότητα για την οποία έχει εκδοθεί το πιστοποιητικό).

— Refund valid for [...] tonnes (quantity for which the licence is issued).

— Restitution valable pour [...] tonnes (quantité pour laquelle le certificat est délivré).

— Restituzione valida per [...] t (quantitativo per il quale il titolo è rilasciato).

— Restitutie geldig voor [...] ton (hoeveelheid waarvoor het certificaat wordt afgegeven).

— Restituição válida para [...] toneladas (quantidade relativamente à qual é emitido o certificado).

— Tuki on voimassa (...) tonnille (määrä, jolle todistus on myönnetty).

— Ger rätt till exportbidrag för [...] ton (den kvantitet för vilken licensen utfärdats).

### Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jeden Freitag ab 13.00 Uhr per Telefax für den vorhergehenden Zeitraum Folgendes mit:

- a) die Anträge auf Ausfuhrlicenzen gemäß Artikel 1, die von Montag bis Freitag der laufenden Woche gestellt wurden, mit der Angabe, ob sie unter Artikel 4 fallen oder nicht;
- b) die Mengen, für die am vorhergehenden Mittwoch Ausfuhrlicenzen erteilt wurden, mit Ausnahme der gemäß Artikel 4 sofort ausgestellten Licenzen;
- c) die Mengen, für die die Anträge auf Ausfuhrlicenzen in der Vorwoche gemäß Artikel 3 Absatz 6 zurückgezogen wurden.

(2) Die Mitteilung über die in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Anträge muss folgende Angaben enthalten:

- a) die Mengen in Produktgewicht für jede der in Artikel 2 Absatz 3 genannten Kategorien;
- b) eine Aufteilung der Mengen nach Bestimmungsland für jede Kategorie für den Fall, dass der Erstattungsbetrag unterschiedlich je nach Bestimmung festgesetzt ist;
- c) der zur Anwendung kommende Erstattungsbetrag;
- d) der gesamte vorausfestgesetzte Betrag der Erstattung, in Euro und per Kategorie.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission allmonatlich nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Licenzen die nicht ausgenutzten Mengen der Ausfuhrlicenzen mit.

(4) Alle in den Absätzen 1 und 3 genannten Mitteilungen sowie der Vermerk „entfällt“ erfolgen nach dem in Anhang II enthaltenen Muster.

### Artikel 8

(1) Für Küken der KN-Codes 0105 11, 0105 12 und 0105 19 erklären die Beteiligten zum Zeitpunkt, an dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden, dass sie beabsichtigen, Ausfuhrerstattungen zu beantragen.

(2) Spätestens am zweiten Arbeitstag nach dem Tag der Ausfuhr stellen die Beteiligten bei den zuständigen Behörden den Antrag auf eine Ausfuhrlicenz für die ausgeführten Küken.

In Feld 20 werden der Begriff „Ex-post“, das Zollamt, bei dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt wurden, und das Datum der Ausfuhr im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 eingetragen.

Abweichend von Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 ist eine Sicherheitsleistung nicht erforderlich.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jeden Freitag ab 13 Uhr per Fernkopierer die Zahl der nachträglich beantragten Ausfuhrlicenzen oder das Fehlen solcher Anträge in der laufenden Woche mit. Die Mitteilungen erfolgen nach dem in Anhang II enthaltenen Muster und enthalten gegebenenfalls die in Artikel 7 Absatz 2 aufgeführten Einzelheiten.

(4) „Ex-post“-Ausfuhrlicenzen werden am darauffolgenden Mittwoch erteilt, sofern die Kommission seit der betreffenden Ausfuhr keine der in Artikel 3 Absatz 4 genannten besonderen Maßnahmen getroffen hat. Andernfalls gelten diese Maßnahmen für die bereits durchgeführten Ausfuhr.

Diese Licenz berechtigt zur Zahlung der am Tag der Ausfuhr gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 geltenden Erstattung.

(5) Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 gilt nicht für die in den Absätzen 1 bis 4 genannten „Ex-post“-Ausfuhrlicenzen.

Diese werden vom Antragsteller unmittelbar der für die Zahlung der Ausfuhrerstattung zuständigen Stelle vorgelegt. Diese Stelle nimmt die Abschreibung und die Bestätigung auf der Licenz vor.

### Artikel 9

Die Verordnung (EG) Nr. 1372/95 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang VI zu lesen.

### Artikel 10

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 2004

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG I

Erzeugniscode der Nomenklatur der Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse <sup>(1)</sup>	Kategorie	Sicherheit (EUR/100 kg Nettogewicht)
0105 11 11 9000 0105 11 19 9000 0105 11 91 9000 0105 11 99 9000	1	—
0105 12 00 9000 0105 19 20 9000	2	—
0207 12 10 9900 0207 12 90 9990 0207 12 90 9190	3	6 <sup>(2)</sup> 6 <sup>(3)</sup> 6 <sup>(4)</sup>
0207 25 10 9000 0207 25 90 9000	5	3
0207 14 20 9900 0207 14 60 9900 0207 14 70 9190 0207 14 70 9290	6 a) <sup>(4)</sup>	2
0207 14 20 9900 0207 14 60 9900 0207 14 70 9190 0207 14 70 9290	6 b) <sup>(5)</sup>	2
0207 27 10 9990	7	3
0207 27 60 9000 0207 27 70 9000	8	3

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1), Teil 7.

<sup>(2)</sup> Für die in Anhang III genannten Bestimmungen.

<sup>(3)</sup> Andere als die in den Anhängen III und IV genannten Bestimmungen.

<sup>(4)</sup> In Anhang IV genannte Bestimmungen.

<sup>(5)</sup> Andere als die in den Anhängen IV genannten Bestimmungen.

## ANHANG II

Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 633/2004

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN — GD AGR1.D.2 — Geflügelfleischsektor

**Antrag auf Ausfuhrlizenz — Geflügelfleisch**

Absender:

Datum:

Zeitraum: von Montag ... bis Freitag ...

Mitgliedstaat:

Kontaktperson:

Telefon:

Telefax:

Zu richten an: GD AGR1.D.2 — Telefax (32-2) 298 87 96

(E-Mail: AGRI-POULTRY-EXPORT@cec.eu.int)

— Teil A — Wöchentliche Mitteilung (für jede Kategorie einzeln auszufüllen)

Kategorie	Menge		Code der Geonomenklatur	Erstattungssatz (EUR/100 kg/100 Stück)	Gesamtbetrag der vorausgesetzten Erstattung
	Artikel 4	andere			
Gesamtmenge pro Kategorie					

Kategorie	Beantragte Gesamtmenge, per Kategorie und Bestimmung

— Teil B — Wöchentliche Mitteilung

Kategorie	Gesamtmenge, per Kategorie und Bestimmung, der am Mittwoch erteilten Lizenzen

## — Teil C — Wöchentliche Mitteilung

Kategorie	Gesamtmenge, per Kategorie und Bestimmung, der in der Vorwoche zurückgezogenen Lizenzen

## — Teil D — Monatliche Mitteilung

Kategorie	Nicht benutzte Mengen, per Kategorie und Bestimmung

## ANHANG III

Angola  
Saudi-Arabien  
Bahrain  
Iran  
Irak  
Jemen (Republik)  
Jordanien  
Katar  
Kuwait  
Libanon  
Oman  
Vereinigte Arabische Emirate

---

## ANHANG IV

Armenien  
Aserbaidschan  
Belarus  
Georgien  
Kasachstan  
Kirgisistan  
Moldawien  
Russland  
Tadschikistan  
Turkmenistan  
Usbekistan  
Ukraine

## ANHANG V

**Aufgehobene Verordnung und ihre nachfolgenden Änderungen**

Verordnung (EG) Nr. 1372/95 der Kommission	(ABl. L 133 vom 17.6.1995, S. 26)
Verordnung (EG) Nr. 2523/95 der Kommission	(ABl. L 258 vom 28.10.1995, S. 40)
Verordnung (EG) Nr. 2841/95 der Kommission	(ABl. L 296 vom 9.12.1995, S. 8)
Verordnung (EG) Nr. 180/96 der Kommission	(ABl. L 25 vom 1.2.1996, S. 27)
Verordnung (EG) Nr. 1158/96 der Kommission	(ABl. L 153 vom 27.6.1996, S. 25)
Verordnung (EG) Nr. 2238/96 der Kommission	(ABl. L 299 vom 23.11.1996, S. 16)
Verordnung (EG) Nr. 2370/96 der Kommission	(ABl. L 323 vom 13.12.1996, S. 12)
Verordnung (EG) Nr. 1009/98 der Kommission	(ABl. L 145 vom 15.5.1998, S. 8)
Verordnung (EG) Nr. 2581/98 der Kommission	(ABl. L 322 vom 1.12.1998, S. 33)
Verordnung (EG) Nr. 2337/1999 der Kommission	(ABl. L 281 vom 4.11.1999, S. 21)
Verordnung (EG) Nr. 1383/2001 der Kommission	(ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 26)

## ANHANG VI

## ENTSPRECHUNGSTABELLE

Verordnung (EG) Nr. 1372/95	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2 Absätze 1 bis 5	Artikel 2 Absätze 1 bis 5
Artikel 2 Absatz 6 erster Gedankenstrich	Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe a)
Artikel 2 Absatz 6 zweiter Gedankenstrich	Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe b)
Artikel 2 Absatz 7 erster Gedankenstrich	Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a)
Artikel 2 Absatz 7 zweiter Gedankenstrich	Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b)
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 3 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1	Artikel 3 Absatz 2
Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2	—
Artikel 3 Absatz 3	Artikel 3 Absatz 3
Artikel 3 Absatz 4 erster Gedankenstrich	Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a)
Artikel 3 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich	Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b)
Artikel 3 Absatz 4 dritter Gedankenstrich	Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe c)
Artikel 3 Absätze 5 bis 7	Artikel 3 Absätze 5 bis 7
Artikel 4 Unterabsätze 1 und 2	Artikel 4 Absatz 1
Artikel 4 Unterabsatz 3	Artikel 4 Absatz 2
Artikel 5	Artikel 5
Artikel 6 Unterabsatz 1	Artikel 6 Absatz 1
Artikel 6 Unterabsatz 2	Artikel 6 Absatz 2
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 7 Absatz 1
Artikel 7 Absatz 2 erster Gedankenstrich	Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a)
Artikel 7 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich	Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b)
Artikel 7 Absatz 2 dritter Gedankenstrich	Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c)
Artikel 7 Absatz 2 vierter Gedankenstrich	Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d)
Artikel 7 Absätze 3 und 4	Artikel 7 Absätze 3 und 4
Artikel 8	—
Artikel 9	Artikel 8
Artikel 10	—
—	Artikel 9
Artikel 11	Artikel 10
Anhänge I bis IV	Anhänge I bis IV
—	Anhang V
—	Anhang VI

**VERORDNUNG (EG) Nr. 634/2004 DER KOMMISSION**  
vom 5. April 2004

**mit Übergangsmaßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 2111/2003 aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malτας, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

*Artikel 1*

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malτας, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

Für das Wirtschaftsjahr 2004/05 wird die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 festgesetzte und in Anhang I Tabellen 1, 2 und 3 derselben Verordnung aufgeführte Beihilfe nur für die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei (nachstehend „die neuen Mitgliedstaaten“ genannt) auf die Beträge festgesetzt, die im Anhang Tabellen 1, 2 und 3 der vorliegenden Verordnung aufgeführt sind.

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malτας, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 41 Absatz 1,

*Artikel 2*

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Wurde die Gemeinschaftsschwelle bei der Berechnung der Einhaltung der Schwelle für die Festsetzung der Beihilfe des Wirtschaftsjahres 2005/06 nicht überschritten, so wird in allen neuen Mitgliedstaaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres 2004/05 ein zusätzlicher Betrag gezahlt, der 25 % der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 festgesetzten Beihilfe entspricht.

(1) Es sind Übergangsmaßnahmen zu treffen, damit Erzeuger aus der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei (nachstehend „die neuen Mitgliedstaaten“ genannt) in den Genuss der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 zur Einführung einer Beihilferegelung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte<sup>(1)</sup> kommen können.

(2) Wurde die Gemeinschaftsschwelle bei der Berechnung der Einhaltung der Schwelle für die Festsetzung der Beihilfe des Wirtschaftsjahres 2005/06 überschritten, so wird in den neuen Mitgliedstaaten, in denen die Schwelle nicht oder um weniger als 25 % überschritten wurde, nach Ablauf des Wirtschaftsjahres 2004/05 ein zusätzlicher Betrag gezahlt.

(2) Der Mechanismus zur Berechnung der Einhaltung der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Verarbeitungsschwellen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 und Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 2111/2003 der Kommission vom 1. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2202/96 des Rates zur Einführung einer Beihilferegelung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte<sup>(2)</sup> ist nicht sofort auf die neuen Mitgliedstaaten anwendbar. Deshalb sind Übergangsmaßnahmen zur Durchführung vorzusehen. Für das erste Wirtschaftsjahr der Anwendung, für das keine Angaben für die Berechnung verfügbar sind, sollte die Beihilfe in voller Höhe gezahlt werden. Aus Gründen der Vorsicht ist jedoch eine vorherige Kürzung vorzusehen, die erstattet wird, wenn am Ende des Wirtschaftsjahres keine Überschreitung festgestellt wird. Für die folgenden Wirtschaftsjahre ist auch ein Mechanismus der schrittweisen Anwendung des Systems zur Überprüfung der Einhaltung der Schwelle vorzusehen.

Der zusätzliche Betrag gemäß Unterabsatz 1 wird auf der Grundlage der tatsächlichen Überschreitung der betreffenden einzelstaatlichen Schwelle bis zu einem Höchstbetrag festgesetzt, der 25 % der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 festgesetzten Beihilfe entspricht.

*Artikel 3*

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

Bei Orangen, Zitronen, Pampelmusen und Grapefruits sowie bei der Erzeugnisgruppe Mandarinen, Clementinen und Satsumas erfolgt die Berechnung für die Überprüfung der Einhaltung der einzelstaatlichen Verarbeitungsschwellen nur für die neuen Mitgliedstaaten folgendermaßen:

a) für das Wirtschaftsjahr 2005/06 durch den Vergleich der einzelstaatlichen Verarbeitungsschwelle mit den im Laufe des Wirtschaftsjahres oder des diesem Wirtschaftsjahr vorausgehenden entsprechenden Zeitraums mit Beihilfe verarbeiteten Mengen;

b) für das Wirtschaftsjahr 2006/07 durch den Vergleich der einzelstaatlichen Verarbeitungsschwelle mit dem Durchschnitt der im Laufe der zwei Wirtschaftsjahre oder der diesen Wirtschaftsjahren vorausgehenden entsprechenden Zeiträumen mit Beihilfe verarbeiteten Mengen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 49. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2699/2000 (AbL. L 311 vom 12.12.2000, S. 9).

<sup>(2)</sup> ABl. L 317 vom 2.12.2003, S. 5.

Der bei der Überprüfung der Einhaltung der einzelstaatlichen Verarbeitungsschwellen erhaltene Betrag wird für die Überprüfung der Einhaltung der Gemeinschaftsschwellen zu den restlichen Beträgen für alle anderen Mitgliedstaaten hinzugefügt.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei am Tag des Inkrafttretens des Vertrags in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. April 2004

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

Nur für die neuen Mitgliedstaaten geltende Beihilfebeträge gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 für das Wirtschaftsjahr 2004/05

TABELLE 1

	(EUR/100 kg)
	Wirtschaftsjahr 2004/05
Zitronen	6,82
Pampelmusen/Grapefruits	6,82
Orangen	7,35
Mandarinen	6,82
Clementinen	6,82
Satsumas	6,82

TABELLE 2

	(EUR/100 kg)
	Wirtschaftsjahr 2004/05
Zitronen	7,85
Pampelmusen/Grapefruits	7,85
Orangen	8,45
Mandarinen	7,85
Clementinen	7,85
Satsumas	7,85

TABELLE 3

	(EUR/100 kg)
	Wirtschaftsjahr 2004/05
Zitronen	6,14
Pampelmusen/Grapefruits	6,14
Orangen	6,61
Mandarinen	6,14
Clementinen	6,14
Satsumas	6,14

**VERORDNUNG (EG) Nr. 635/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 5. April 2004**

**zur Festsetzung des Wechselkurses für bestimmte direkte Beihilfen sowie Beträge mit struktur- oder umweltpolitischer Zielsetzung für das Jahr 2004**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1410/1999 der Kommission vom 29. Juni 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2808/98 mit Durchführungsvorschriften für die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro im Agrarsektor und zur Änderung der Festlegung bestimmter maßgeblicher Tatbestände in den Verordnungen (EWG) Nr. 3889/87, (EWG) Nr. 3886/92, (EWG) Nr. 1793/93, (EWG) Nr. 2700/93 und (EG) Nr. 293/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2808/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 mit Durchführungsvorschriften für die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro im Agrarsektor <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3 zweiter Satz,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2550/2001 der Kommission vom 21. Dezember 2001 mit Durchführungsvorschriften für die Prämienregelung im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 18a Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 der Kommission vom 28. Oktober 1999 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch hinsichtlich der Prämienregelung <sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 43,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2808/98 ist der maßgebliche Tatbestand für den Wechselkurs für die in Titel IV Kapitel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates <sup>(6)</sup> vorgesehene Beihilfe für Energiepflanzen der 1. Januar des Jahres, für das die Beihilfe gewährt ist.

<sup>(1)</sup> ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 164 vom 30.6.1999, S. 53.

<sup>(3)</sup> ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 36. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2304/2003 (AbL. L 342 vom 30.12.2003, S. 6).

<sup>(4)</sup> ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 105. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2307/2003 (AbL. L 342 vom 30.12.2003, S. 11).

<sup>(5)</sup> ABl. L 281 vom 4.11.1999, S. 30. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1473/2003 (AbL. L 211 vom 21.8.2003, S. 12).

<sup>(6)</sup> ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 21/2004 (AbL. L 5 vom 9.1.2004, S. 8).

(2) Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2808/98 ist der maßgebliche Tatbestand für den Wechselkurs für die Beträge mit struktur- und umweltpolitischen Zielsetzungen der 1. Januar des Jahres, in dem die Entscheidung über die Gewährung der Beihilfe getroffen wird.

(3) Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2808/98 entspricht der zu verwendende Wechselkurs dem pro rata temporis berechneten Durchschnitt der Wechselkurse, die in dem Monat anwendbar sind, der dem Zeitpunkt des maßgeblichen Tatbestands vorausgeht.

(4) Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 293/98 der Kommission vom 4. Februar 1998 zur Festlegung der maßgeblichen Tatbestände im Sektor Obst und Gemüse, im Sektor Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, — teilweise — im Sektor lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels sowie für bestimmte in Anhang II des EG—Vertrags aufgeführte Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1445/93 <sup>(7)</sup> entspricht der Wechselkurs, der für die jährliche Umrechnung des Höchstbetrags je Hektar der Beihilfe zur Verbesserung der Qualität und der Vermarktung im Sektor Schalenfrüchte und Johannisbrot in Landeswährung anzuwenden ist, dem pro rata temporis berechneten Durchschnitt der Wechselkurse, die in dem Monat anwendbar sind, der dem 1. Januar des Bezugsjahres vorausgeht.

(5) Gemäß Artikel 18a der Verordnung (EG) Nr. 2550/2001 ist der maßgebliche Tatbestand für den Wechselkurs, der auf den Betrag der Prämien und Zahlungen im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch anzuwenden ist, der erste Tag des Kalenderjahres, für das die Prämie oder Zahlung gewährt wird. Der anzuwendende Wechselkurs ist der pro rata temporis berechnete Durchschnitt der Wechselkurse, die in dem Monat Dezember anwendbar sind, der dem Tag des maßgeblichen Tatbestands vorausgeht.

(6) Gemäß Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 ist der Tag der Antragstellung maßgeblich für das Jahr, auf das die unter die Sonder-, Mutterkuh-, Saisonentzerrungs- und Extensivierungsprämienregelung fallenden Tiere angerechnet werden. Bei der Schlachtpremie ist als Anrechnungsjahr das Schlacht- oder Ausfuhrjahr maßgeblich. Die Umrechnung der Beträge der Prämien und Zahlungen im Rindfleischsektor in Landeswährung erfolgt gemäß Artikel 43 derselben Verordnung nach dem pro rata temporis berechneten durchschnittlichen Wechselkurs, der im Dezember vor dem Anrechnungsjahr gilt.

<sup>(7)</sup> ABl. L 30 vom 5.2.1998, S. 16. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1410/1999 (AbL. L 164 vom 30.6.1999, S. 53).

(7) Daher ist der Wechselkurs festzusetzen, der für das Jahr 2004 nach dem pro rata temporis berechneten durchschnittlichen Wechselkurs, der im Dezember 2003 galt, auf die betreffenden Beträge anzuwenden ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für das Jahr 2004 ist der im Anhang aufgeführte Wechselkurs auf folgende Beträge anzuwenden:

- a) den Betrag der Beihilfe für Energiepflanzen gemäß Titel IV Kapitel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,
- b) die Beträge mit struktur- oder umweltpolitischer Zielsetzung gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2808/98,

c) den Höchstbetrag je Hektar der Beihilfe zur Vermarktung im Sektor Schalenfrüchte und Johannisbrot gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 790/89 des Rates <sup>(1)</sup>,

d) die Beträge der Prämien und Zahlungen im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch gemäß den Artikeln 4, 5 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 des Rates <sup>(2)</sup>,

e) die Beträge der Prämien und Zahlungen im Rindfleischsektor gemäß den Artikeln 4, 5, 6, 11, 13 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates <sup>(3)</sup>.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. April 2004

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 85 vom 30.3.1989, S. 6.

<sup>(2)</sup> ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

## ANHANG

**Wechselkurs im Sinne von Artikel 1**

1 EURO = (Durchschnitt 1. Dezember 2003 — 31. Dezember 2003)

7,44173	Dänische Krone
9,02775	Schwedische Krone
0,701706	Britisches Pfund Sterling

**VERORDNUNG (EG) Nr. 636/2004 DER KOMMISSION**

**vom 5. April 2004**

**zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malτας, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malτας, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malτας, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Wegen des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malτας, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Gemeinschaft am 1. Mai 2004 sind technische und sprachliche Anpassungen der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse <sup>(1)</sup> erforderlich.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 ist deshalb zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„In diesem Fall trägt die erteilende Stelle in Feld 6 der Lizenz einen der folgenden Vermerke ein:

- Retrocesión al titular el ...
- Zpětný převod držiteli dne ...
- tilbageføring til indehaveren den ...
- Rückübertragung auf den Lizenzinhaber am ...
- õiguste tagasiandmine litsentsi/sertifikaadi omanikule ...
- εκ νέου παραχώρηση στο δικαιούχο στις ...
- rights transferred back to the titular holder on [date]
- rétrocession au titulaire le ...
- Visszátruházás az eredeti engedélyesre ...-án/-én
- retrocessione al titolare in data ...
- teisēs perleidžiamos savininkui [data]...

— tiesības nodotas atpakaļ to nominālajam īpašniekam [datums]

— Retrocessjoni għas-sid il-

— aan de titularis retrocedeerd op ...

— Retrocesja na właściciela tytularnego

— retrocessão ao titular em ...

— spätný prevod na oprávneného držitel'a dňa ...

— Ponoven odstop nosilcu pravic dne ...

— palautus todistuksenhaltijalle ...

— återbördad till licensinnehavaren den ...“

2. Artikel 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Lizenzanträge und Lizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung, die für die Nahrungsmittelhilfe im Sinne von Artikel 10 Absatz 4 des im Rahmen der multinationalen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft ausgestellt werden, enthalten in Feld 20 mindestens eine der folgenden Angaben:

— Certificado GATT — Ayuda alimentaria

— Licence GATT — potravínová pomoc

— GATT-licens — fødevarehjælp

— GATT-Lizenz, Nahrungsmittelhilfe

— GATTi alusel välja antud litsents — toiduabi

— Πιστοποιητικό GATT — επισιτιστική βοήθεια

— Licence under GATT — food aid

— Certificat GATT — aide alimentaire

— GATT-engedély — élelmiszersegély

— Titolo GATT — Aiuto alimentare

— GATT licencija — pagalba maistu

— Licence saskaņā ar GATT — pārtikas palīdzība

— Ćertifikat GATT — għajjnuna alimentari

— GATT-certificaat — Voedselhulp

— Świadectwo GATT — pomoc żywnościowa

— Certificado GATT — ajuda alimentar

— Licencia pod'l'a GATT — potravínová pomoc

— Licenca za GATT — pomoč v hrani

— GATT-todistus — elintarvikeapu

— GATT-licens — livsmedelsbistånd.“

<sup>(1)</sup> ABL L 152 vom 24.6.2000, S. 5. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 325/2003 (ABL L 47 vom 20.2.2003, S. 21).

## 3. Artikel 18 Absatz 4 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Druck der Formblätter obliegt den Mitgliedstaaten. Die Formblätter können auch von Druckereien gedruckt werden, die von dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, hierzu zugelassen sind. In diesem Fall ist in jedem Formblatt auf diese Zulassung hinzuweisen. Die Formblätter müssen den Namen und die Anschrift der Druckerei oder ein Kennzeichen, das ihre Identifizierung ermöglicht, sowie mit Ausnahme des Antrags und der Zusatzblätter eine Seriennummer tragen. Der Seriennummer sind entsprechend dem Mitgliedstaat, der das Dokument erteilt, folgende Buchstaben voranzustellen: ‚AT‘ für Österreich, ‚BE‘ für Belgien, ‚CZ‘ für die Tschechische Republik, ‚CY‘ für Zypern, ‚DE‘ für Deutschland, ‚DK‘ für Dänemark, ‚EE‘ für Estland, ‚EL‘ für Griechenland, ‚ES‘ für Spanien, ‚FI‘ für Finnland, ‚FR‘ für Frankreich, ‚HU‘ für Ungarn, ‚IE‘ für Irland, ‚IT‘ für Italien, ‚LU‘ für Luxemburg, ‚LT‘ für Litauen, ‚LV‘ für Lettland, ‚MT‘ für Malta, ‚NL‘ für die Niederlande, ‚PL‘ für Polen, ‚PT‘ für Portugal, ‚SE‘ für Schweden, ‚SI‘ für Slowenien, ‚SK‘ für die Slowakei und ‚UK‘ für das Vereinigte Königreich.“

## 4. Artikel 33 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 Buchstabe b) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„— Dient das Kontroll Exemplar nur der Freigabe der Sicherheit, so muss es im Feld 106 eine der nachstehenden Angaben enthalten:

- Se utilizará para liberar la garantía
- K použití pro uvolnění záruky
- Til brug ved frigivelse af sikkerhed
- Zu verwenden für die Freistellung der Sicherheit
- Kasutada tagatise vabastamiseks
- Προς χρησιμοποίηση για την αποδέσμευση της εγγύησης
- To be used to release the security
- À utiliser pour la libération de la garantie
- A biztosíték feloldására használandó
- Da utilizzare per lo svincolo della cauzione
- Naudotinas užstatui grąžinti
- Izmantojams drošības naudas atbrīvošanai
- Biex tiği uzata ghar-rilaxx tal-garanzija
- Te gebruiken voor vrijgave van de zekerheid
- Do wykorzystania w celu zwolnienia zabezpieczenia
- A utilizar para liberar a garantia
- Použit' na uvol'nenie záruky
- Uporabiti za sprostitvev jamstva
- Käyttäväksi vakuuden vapauttamiseen

— Att användas för frisläppande av säkerhet“

## b) Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird das Erzeugnis nach Annahme der in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b) erster Gedankenstrich genannten Ausfuhranmeldung zur Beförderung nach einem außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft gelegenen Bestimmungsbahnhof oder Empfänger einem vereinfachten Verfahren gemäß Teil II Titel II Kapitel 7 Abschnitt 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 oder gemäß Titel X Kapitel I des Anhangs I des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren unterstellt, so wird das Kontroll Exemplar T 5 gemäß Absatz 2 Buchstabe b) der erteilenden Stelle auf dem Verwaltungsweg zugesandt, wobei in das Feld ‚J‘ des Kontroll Exemplars T 5 unter ‚Bemerkungen‘ einer der folgenden Vermerke einzutragen ist:

- Salida del territorio aduanero de la Comunidad bajo el régimen de tránsito comunitario simplificado por ferrocarril o en contenedores grandes
- Opustění celního území Společenství ve zjednodušeném tranzitním režimu Společenství pro přepravu po železnici nebo ve velkých kontejnerech
- Udgang fra Fællesskabets toldområde i henhold til ordningen for den forenklede procedure for fællesskabsforsendelse med jernbane eller store containere
- Ausgang aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft im Rahmen des vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahrens mit der Eisenbahn oder in Großbehältern
- Ühenduse tolliterritooriumilt väljaviimine ühenduse lihtsustatud transiidiprotseduuri kohaselt raudteed mööda või suurtes konteinerites
- Έξοδος από το τελωνειακό έδαφος της Κοινότητας υπό το απλοποιημένο καθεστώς της κοινοτικής διαμετακόμισης με σιδηρόδρομο ή μεγάλα εμπορευματοκιβώτια
- Exit from the customs territory of the Community under the simplified Community transit procedure for carriage by rail or large containers
- Sortie du territoire douanier de la Communauté sous le régime du transit communautaire simplifié par chemin de fer ou par grands conteneurs
- A Közösség vámterületét elhagyta egyszerűsített közösségi szállítási eljárás keretében vasúton vagy konténerben
- Uscita dal territorio doganale della Comunità in regime di transito comunitario semplificato per ferrovia o grandi contenitori
- Išvežama iš Bendrijos muitų teritorijos pagal supaprastintą Bendrijos tranzito geležinkelio arba didelėse talpyklose tvarką

- Izvešana no Kopienas muitas teritorijas, izmantojot Kopienas vienkāršoto tranzīta procedūru pārvadājumiem pa dzelzceļu vai lielos konteineros
- Hierga mit-territorju tad-dwana tal-Komunità taht ir-regim tat-transitu komunitarju simplifikat bil-ferroviji jew b' kontejners kbar
- Vertrek uit het douanegebied van de Gemeenschap onder de regeling vereenvoudigd communautair douanevervoer per spoor of in grote containers
- Opuszczenie obszaru celnego Wspólnoty zgodnie z uproszczoną procedurą tranzytu wspólnotowego w przewozie kolejną lub w wielkich kontenerach
- Saída do território aduaneiro da Comunidade ao abrigo do regime do trânsito comunitário simplificado por caminho-de-ferro ou em grandes contentores
- Opustenie colného územia spoločenstva na základe zjednodušeného postupu spoločenstva pri tranzite v prípade prepravy po železnici alebo vo veľkých kontajneroch
- Izstop iz carinskega območja Skupnosti pod skupnostnim poenostavljenim tranzitnim režimom po železnici ali z velikimi zabojniki
- Vienti yhteisön tullialueelta yhteisön yksinkertaistussa passitusmenetelyssä rautateitse tai suurissa konteissa
- Utförsel från gemenskapens tullområde enligt det förenklade transiteringsförfarandet för järnvägstransporter eller transporter i stora containrar.“
- Replacement licence (certificate or extract) of a lost licence (certificate or extract) — Number of original licence (certificate) ...
- Certificat (ou extrait) de remplacement d'un certificat (ou extrait de) perdu — numéro du certificat initial ...
- Helyettesítő engedély (vagy kivonat) elveszett engedély (vagy kivonat) pótlására – az eredeti engedély száma
- Titolo (o estratto) sostitutivo di un titolo (o estratto) smarrito — numero del titolo originale ...
- Pamesto sertifikato (licencijos, išrašo) pakaitinis sertifikatas (licencija, išrašas) — sertifikato (licencijos, išrašo) originalo numeris ...
- Nozaudētās licences (sertifikāta vai izraksta) aizstājēja licence (sertifikāts vai izraksts). Licences (sertifikāta) oriģināla numurs
- Ćertifikat (jew estratt) tas-sostituzzjoni ta' ċertifikat (jew estratt) mitluf – numru ta'l-ewwel ċertifikat
- Certificaat (of uittreksel) ter vervanging van een verloren gegaan certificaat (of uittreksel) — nummer van het oorspronkelijke certificaat ...
- Świadectwo zastępcze (lub wyciąg) świadectwa (lub wyciągu) utraconego numer świadectwa początkowego
- Certificado (ou extracto) de substituição de um certificado (ou extracto) perdido — número do certificado inicial
- Náhradná licencia (certifikát alebo výpis) za stratenú licenciu (certifikát alebo výpis) — číslo pôvodnej licencie (certifikátu) ...

5. Artikel 36 Absatz 4 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ersatzlizenz oder die Ersatz-Teillizenz enthält ferner in Feld 22 rot unterstrichen eine der folgenden Angaben:

- Certificado (o extracto) de sustitución de un certificado (o extracto) perdido — número del certificado inicial ...
- Náhradní licence (osvědčení nebo výpis) za ztracenou licenci (osvědčení nebo výpis) číslo původní licence ...
- Erstatningslicens/-attest (eller erstatningspartiallicens) for bortkommen licens/attest (eller partiallicens) — Oprindeligt licens/attest (eller partiallicens) nr. ...
- Ersatzlizenz (oder Teillizenz) einer verlorenen Lizenz (oder Teillizenz) — Nummer der ursprünglichen Lizenz ...
- Kaotatud litsentsi/sertifikaati (või väljavõtet) asendav litsentsi/sertifikaat (või väljavõte) — esialgse litsentsi/sertifikaadi number ...
- Πιστοποιητικό (ή απόσπασμα) αντικατάστασης του απωλεσθέντος πιστοποιητικού (ή αποσπάσματος πιστοποιητικού) αριθ. ...

- Nadomestna licenca (ali delna licenca) za izgubljeno licenco (ali delno licenco) — številka izvirne licence ...
- Kadonneen todistuksen (tai otteen) korvaava todistus (tai ote). Alkuperäisen todistuksen numero ...
- Ersättningslicens (licens eller dellicens) för förlorad licens (licens eller dellicens). Nummer på ursprungslicensen ...“

6. Artikel 42 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— muß in Feld 20 einer der folgenden Vermerke eingetragen werden:

- Certificado emitido en las condiciones del artículo 42 del Reglamento (CE) nº 1291/2000; certificado inicial nº ...
- Licence vydaná podle článku 42 nařízení (ES) č. 1291/2000; č. původní licence ...
- Licens udstedt på de i artikel 42 i forordning (EF) nr. 1291/2000 fastsatte betingelser; oprindeligt licens nr. ...

- Unter den Bedingungen von Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 erteilte Lizenz; ursprüngliche Lizenz Nr. ...
  - Määruse (EÜ) nr 1291/2000 artikli 42 kohaselt väljaantud litsents; esialgne litsents nr ...
  - Πιστοποιητικό που εκδίδεται υπό τους όρους του άρθρου 42 του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 1291/2000· αρχικό πιστοποιητικό αριθ. ...
  - License issued in accordance with Article 42 of Regulation (EC) No 1291/2000; original licence No ...
  - Certificat émis dans les conditions de l'article 42 du règlement (CE) n° 1291/2000; certificat initial n° ...
  - Az 1291/2000/EK rendelet 42. cikkében foglalt feltételek szerint kiállított engedély; az eredeti engedély száma: ...
  - Titolo rilasciato alle condizioni dell'articolo 42 del regolamento (CEE) n. 1291/2000; titolo originale n. ...
  - Licencija išduota Reglamento (EB) Nr. 1291/2000 42 straipsnyje nustatytomis sąlygomis; licencijos originalo Nr. ...
  - Licence, kas ir izsniegta saskaņā ar Regulas (EK) Nr. 1291/2000 42. pantu; licences oriģināla Nr. ...
  - Ćertifikat mahruġ taħt il-kundizzjonijiet ta' l-artikolu 42 tar-regolament (CE) nru 1291/2000; l-ewwel ċertifikat nru...
  - Certificaat afgegeven overeenkomstig artikel 42 van Verordening (EG) nr. 1291/2000; oorspronkelijk certificaat nr. ...
  - Świadectwo wydane zgodnie z warunkami art. 42 rozporządzenia (WE) nr 1291/2000; Pierwsze świadectwo nr..
  - Certificado emitido nas condições previstas no artigo 42g do Regulamento (CE) n.º 1291/2000; certificado inicial n.º ...
  - Licencia vydaná v súlade s článkom 42 nariadenia (ES) č. 1291/2000; číslo pôvodnej licencie ...
  - Licenca, izdana pod pogoji člana 42 Uredbe (ES) št. 1291/2000; izvorna licenca št. ...
  - Todistus myönnetty asetuksen (EY) N:o 1291/2000 42 artiklan mukaisesti; alkuperäinen todistus N:o ...
  - Licens utfärdad i enlighet med artikel 42 i förordning (EG) nr 1291/2000; ursprunglig licens nr ...“
7. Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
- „a) Wurde die Ausfuhr ohne Ausfuhrlizenz oder Voraussetzungsbescheinigung durchgeführt, so ist bei Verwendung des Auskunftsblatts INF 3 gemäß Artikel 850 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 in Feld A einer der folgenden Vermerke einzutragen:
    - Exportación realizada sin certificado
    - Vývoz bez licence nebo bez osvědčení
    - Udførsel uden licens/attest
    - Ausfuhr ohne Ausfuhrlizenz oder Voraussetzungsbescheinigung
    - Eksportituid ilma litsentsita/sertifikaadita
    - Εξαγωγή πραγματοποιούμενη άνευ αδειάς ή πιστοποιητικού
    - Exported without licence or certificate
    - Exportation réalisée sans certificat
    - Kiviteli engedély használatá nélküli export
    - Esportazione realizzata senza titolo
    - Eksportuota be licencijos ar sertifikato
    - Eksportēts bez licences vai sertifikāta
    - Esportazzjoni magħmula mingħajr ċertifikat
    - Uitvoer zonder certificaat
    - Wywóz dokonany bez świadectwa
    - Exportação efectuada sem certificado
    - Vyvezené bez licencie alebo certifikátu
    - Izvoz, izpeljan brez licence
    - Viety ilman todistusta
    - Exporterad utan licens;“
8. Artikel 45 Absatz 3 Buchstabe a) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
- „a) durch die Anmeldung über die Ausfuhr gleichartiger Erzeugnisse oder eine von der zuständiger Dienststelle beglaubigte Abschrift bzw. Ablichtung dieser Anmeldung, die eine der folgenden Angaben enthalten muss:
    - Condiciones previstas en el artículo 45 del Reglamento (CE) n° 1291/2000 cumplidas
    - Byly dodrženy podmínky stanovené v článku 45 nařízení (ES) č. 1291/2000
    - Betingelserne i artikel 45 i forordning (EF) nr. 1291/2000 er opfyldt
    - Bedingungen von Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 wurden eingehalten
    - Määruse (EÜ) nr 1291/2000 artiklis 45 ettenähtud tingimused on täidetud

- Τηρουμένων των προϋποθέσεων του άρθρου 45 του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 1291/2000
- Conditions laid down in Article 45 of Regulation (EC) No 1291/2000 fulfilled
- Conditions prévues à l'article 45 du règlement (CE) n° 1291/2000 respectées
- Az 1291/2000/EK rendelet 45. cikkében foglalt feltételek teljesítve
- Condizioni previste dall'articolo 45 del regolamento (CE) n. 1291/2000 ottemperate
- Įvykdytos Reglamentas (EB) Nr. 1291/2000 45 straipsnyje numatytos sąlygos
- Regulas (EK) Nr. 1291/2000 45. pantā paredzētie nosacījumi ir izpildīti
- Kundizzjonijiet previsti fl-artikolu 45 tar-regolament (CE) nru 1291/2000 rispettivamente
- in artikel 45 van Verordening (EG) nr. 1291/2000 bedoelde voorwaarden nageleefd
- Warunki przewidziane w art. 45 rozporządzenia (WE) nr 1291/2000 spełnione
- Condições previstas no artigo 45.º do Regulamento (CE) n.º 1291/2000 cumpridas.
- Podmienky ustanovené v článku 45 nariadenia (ES) č. 1291/2000 boli splnené
- Pogoji, predvideni v členu 45 Uredbe (ES) št. 1291/2000, spoštovani
- Asetuksen (EY) N:o 1291/2000 45 artiklassa säädetyt edellytykset on täytetty
- Villkoren i artikel 45 i förordning (EG) nr 1291/2000 är uppfyllda.“
- Präferenzregelung, anwendbar auf die in den Feldern 17 und 18 genannte Menge
- Lahtrites 17 ja 18 osutatud koguse suhtes kohaldatav sooduskord
- Προτιμησιακό καθεστώς εφαρμόζόμενο για την ποσότητα που αναγράφεται στα τετραγώνια 17 και 18
- Preferential arrangements applicable to the quantity given in Sections 17 and 18
- Régime préférentiel applicable pour la quantité indiquée dans les cases 17 et 18
- Kedvezményes eljárás hatálya alá tartozó, a 17-es és 18-as mezőn feltüntetett mennyiség
- Regime preferenziale applicabile per la quantità indicata nelle caselle 17 e 18
- Taikomos lengvatinės sąlygos 17 ir 18 skiltyse įrašytiems kiekiams
- Labvēlības režīms, kas piemērojams 17. un 18. iedaļā dotajam daudzumam
- Regim preferenzjali applikabbli għall-kwantità indikata fil-każi 17 u 18
- Preferentiële regeling van toepassing voor de in de vakken 17 en 18 vermelde hoeveelheid
- Porozumienie preferencyjne stosowane dla ilości wskazanych w polach 17 i 18
- Regime preferencial aplicável em relação à quantidade indicada nas casas 17 e 18,
- Preferenčné opatrenia platia pre množstvo uvedené v oddieloch 17 a 18
- Preferenčni režim, uporabljen za količine, navedene v okencih 17 in 18
- Etuuskohtelu, jota sovelletaan kohdissa 17 ja 18 esitettyihin määriin
- Preferensordning tillämplig för den kvantitet som anges i fält 17 och 18.“

9. Artikel 50 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Außer in den Fällen, in denen eine sektorbezogene Regelung einen Sondervermerk vorsieht, ist in Feld 24 der Lizenz einer der folgenden Vermerke einzutragen:

- Régimen preferencial aplicable a la cantidad indicada en las casillas 17 y 18
- Preferenční režim na množství uvedená v kolonkách 17 a 18
- Präferenzordnung gældende for mængden anført i rubrik 17 og 18

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei am 1. Mai 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. April 2004

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 637/2004 DER KOMMISSION****vom 5. April 2004****zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Agneau de Pauillac und Agneau du Poitou-Charentes)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absätze 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 hat Frankreich bei der Kommission die Eintragung der beiden Bezeichnungen „Agneau de Pauillac“ und „Agneau du Poitou-Charentes“ als geografische Angaben beantragt.
- (2) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der genannten Verordnung wurde festgestellt, dass diese Anträge mit der Verordnung übereinstimmen und insbesondere alle in Artikel 4 derselben Verordnung vorgesehenen Angaben enthalten.
- (3) Nach Veröffentlichung der im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Bezeichnungen im *Amtsblatt der Europäischen Union*<sup>(2)</sup> wurde gegen diese bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingelegt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. April 2004

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

(4) Diese Bezeichnungen sollten deshalb in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragen und in der Gemeinschaft als geografische Angaben geschützt werden.

(5) Der Anhang dieser Verordnung ergänzt den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 der Kommission<sup>(3)</sup> —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 wird durch die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Bezeichnungen ergänzt. Diese Bezeichnungen werden als geschützte geografische Angaben (g.g.A.) in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingetragen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (AbI. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. C 170 vom 19.7.2003, S. 4 (Agneau de Pauillac).  
AbI. C 170 vom 19.7.2003, S. 6 (Agneau du Poitou-Charentes).

<sup>(3)</sup> ABl. L 327 vom 18.12.1996, S. 11. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 465/2004 (AbI. L 77 vom 13.3.2004, S. 27).

## ANHANG

UNTER ANHANG I FALLENDE ERZEUGNISSE, DIE FÜR DIE MENSCHLICHE ERNÄHRUNG BESTIMMT SIND

**Fleisch und Schlachtnieberzeugnisse, frisch**

FRANKREICH

Agneau de Pauillac (g.g.A)

Agneau du Poitou-Charentes (g.g.A.).

---

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 30. März 2004

**zur Gewährung zeitlich begrenzter Ausnahmen von der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte für Estland, Lettland, Litauen, die Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik und Ungarn**

(2004/312/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

gestützt auf die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, im Folgenden „Beitrittsakte von 2003“, insbesondere auf Artikel 55,

gestützt auf die Anträge Estlands, Lettlands, Litauens, der Slowakei, Sloweniens, der Tschechischen Republik und Ungarns,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 5 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte<sup>(1)</sup> sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass spätestens bis zum 31. Dezember 2006 eine Quote von durchschnittlich mindestens vier Kilogramm getrennt gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten pro Einwohner pro Jahr erreicht wird.

(2) In Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2002/96/EG sind bestimmte Mindestziele für die Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und für die Wiederverwendung und das Recycling von Bauteilen, Werkstoffen und Stoffen festgelegt. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die Hersteller diese Zielvorgaben bis zum 31. Dezember 2006 erfüllen.

(3) Nach Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie 2002/96/EG setzen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie ab dem 13. August 2004 nachzukommen. Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe a) der Richtlinie 2002/96/EG sieht jedoch vor, dass Griechenland und Irland, die aufgrund unzureichender Recycling-Infrastruktur, geografischer Gegebenheiten (wie z. B. große Zahl kleiner Inseln bzw. ausgedehnte ländliche Gebiete und Berggebiete), niedriger Bevölkerungsdichte und geringen Verbrauchs an Elektro- und Elektronikgeräten entweder die Sammel-Zielvorgabe gemäß Artikel 5 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2002/96/EG oder die Verwertungs-Zielvorgaben gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2002/96/EG nicht erreichen können und die nach Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien<sup>(2)</sup> eine Verlängerung der dort genannten Frist beantragen können, die in Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2002/96/EG genannten Fristen um bis zu 24 Monate verlängern können.

<sup>(1)</sup> ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 24. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 2003/108/EG (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 106).

<sup>(2)</sup> ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1. Richtlinie geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

- (4) Aufgrund von Artikel 55 der Beitrittsakte von 2003 haben Estland, Lettland, Litauen, die Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik und Ungarn zeitlich begrenzte Ausnahmen von den in Artikel 5 Absatz 5 Unterabsatz 1 und in Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2002/96/EG festgelegten Fristen beantragt und dies mit unzureichender Recycling—Infrastruktur, niedriger Bevölkerungsdichte und geringem Verbrauch an Elektro- und Elektronikgeräten sowie mit geografischen Gegebenheiten, wie z. B. ausgedehnte ländliche Gebiete, begründet.
- (5) Diese Gründe rechtfertigen eine Verlängerung der genannten Fristen um 24 Monate für Estland, Lettland, Litauen, die Slowakei, die Tschechische Republik und Ungarn und um zwölf Monate für Slowenien —

Slowenien kann die in Artikel 5 Absatz 5 Unterabsatz 1 und in Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2002/96/EG festgelegten Fristen um zwölf Monate verlängern.

#### *Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten und an die Republik Estland, die Republik Lettland, die Republik Litauen, die Slowakische Republik, die Republik Slowenien, die Tschechische Republik und die Republik Ungarn gerichtet.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Estland, Lettland, Litauen, die Slowakei, die Tschechische Republik und Ungarn können die in Artikel 5 Absatz 5 Unterabsatz 1 und in Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2002/96/EG festgelegten Fristen um 24 Monate verlängern.

Geschehen zu Brüssel am 30. März 2004.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. McDOWELL

---

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Juli 2003

### über eine Beihilfe Deutschlands zugunsten des Unternehmens Graphischer Maschinenbau GmbH (Berlin)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2517)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/313/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nachdem die Beteiligten gemäß den vorgenannten Artikeln zur Stellungnahme aufgefordert wurden,

in Erwägung nachstehender Gründe:

#### I. VERFAHREN

- (1) Mit Schreiben vom 21. Januar 1998 hatte Deutschland eine Umstrukturierungsbeihilfe zugunsten des Unternehmens Graphischer Maschinenbau GmbH mit Sitz in Berlin („GMB“) bei der Kommission angemeldet. Ergänzende Informationen waren der Kommission mit Schreiben vom 17. März, 30. April und 18. Juni 1998 zugegangen.
- (2) Mit Schreiben vom 17. August 1998, das im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* <sup>(1)</sup> veröffentlicht wurde, hatte die Kommission Deutschland über ihren Beschluss informiert, in Bezug auf diese Beihilfe das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 (nunmehr Artikel 88 Absatz 2) EG-Vertrag einzuleiten. Die Kommission forderte die Beteiligten zur Abgabe von Stellungnahmen auf, erhielt aber hierauf keine Antwort.
- (3) Die Kommission erklärte mit der Entscheidung 1999/690/EG <sup>(2)</sup> einen Teil der Beihilfe für GMB für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar. Dies betraf den über 4,435 Mio. DEM hinausgehenden Teil der geplanten Beihilfe von insgesamt 9,31 Mio. DEM.

- (4) Mit Urteil vom 14. Mai 2002 in der Rs. T-126/99 (Graphischer Maschinenbau GmbH/Kommission) <sup>(3)</sup> erklärte das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften den ablehnenden Teil der Entscheidung 1999/690/EG für nichtig.
- (5) Im Anschluss an das Urteil ersuchte die Kommission Deutschland am 10. Januar 2003 um zusätzliche Informationen, die am 24. Februar 2003 eingingen.

#### II. BESCHREIBUNG DER MAßNAHME

**Beihilfeempfänger:** **Graphischer Maschinenbau GmbH**

- (6) Die Begünstigte der Beihilfe, GMB, hat ihren Sitz in Berlin und ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Koenig & Bauer-Albert AG („KBA“) mit Sitz in Würzburg. GMB stellt Teile von Zeitungsdruckmaschinen her und verkauft Maschinenteile an KBA, die vorwiegend im Druckmaschinenbau tätig ist.

#### **Maßnahme**

- (7) Um die Schließung der Betriebsstätte von GMB in Berlin, die sich in Schwierigkeiten befand, zu verhindern, gewährte das Land Berlin am 11. September 1997 für den Zeitraum von 1998 bis 2000 Umstrukturierungsbeihilfen in Form eines Zuschusses in Höhe von 9,31 Mio. DEM (4,77 Mio. EUR).

<sup>(1)</sup> ABl. C 336 vom 4.11.1998, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 272 vom 22.10.1999, S. 16.

<sup>(3)</sup> Slg. 2002, S. II-2427.

## Umstrukturierungsplan

### Hintergrund

- (8) Aufgrund eines drastischen Rückgangs der Nachfrage im Druckmaschinensektor beschloss KBA im November 1996, die Produktionsanlagen von GMB in Berlin Ende Juni 1997 zu schließen. In Anbetracht des drohenden Verlusts von Arbeitsplätzen traten das Land Berlin und die betroffenen Gewerkschaften im Januar/Februar 1997 in Verhandlungen mit GMB und KBA ein. Diese führten zur Unterzeichnung eines „Bündnisses für Arbeit“ am 24. Februar 1997, das einen zuvor in Zusammenarbeit mit den Berliner Behörden ausgearbeiteten Umstrukturierungsplan zugrunde legte.
- (9) Im Wege der Umstrukturierung sollte GMB modernisieren, seine Produktpalette reduzieren, unrentable Produkte aufgeben und den Herstellungsprozess effizienter gestalten. Finanziell legte der Plan den Beitrag des Privatanlegers KBA in Höhe von 13,62 Mio. DEM (Übernahme betriebsbedingter Verluste und Kapitalzuführung) und Beihilfen in Höhe von 9,31 Mio. DEM (4,76 Mio. EUR) zugrunde; die Umstrukturierungskosten beliefen sich somit auf insgesamt 22,93 Mio. DEM einschließlich der Kosten für die Entwicklung der geplanten modernisierten Produkte in Höhe von 4,875 Mio. DEM.
- (10) Da GMB nicht über eine eigene Entwicklungsabteilung verfügte, wurde diese Arbeit von KBA übernommen. Mit der Entwicklung wurde nach dem 24. Februar 1997 begonnen. Am 11. September 1997 fasste der Berliner Senat den förmlichen Beschluss, GMB die Beihilfe in Höhe von 9,31 Mio. DEM zu gewähren. Deutschland meldete die Beihilfe mit Schreiben vom 21. Januar 1998 bei der Kommission an.

### Gründe für die Nichtigerklärung der Entscheidung

- (11) In ihrer teilweise ablehnenden Entscheidung 1999/690/EG zog die Kommission die gesamten Entwicklungskosten für die modernisierten Produkte in Höhe von 4,875 Mio. DEM von den „förderfähigen Umstrukturierungskosten“ ab. Sie stellte fest, dass diese Kosten nicht durch die Beihilfe begründet seien und der eigentliche Empfänger dieses Teils der Beihilfe KBA, nicht aber GMB sei und betrachtete diesen Teil der Beihilfe als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.
- (12) Das Gericht erster Instanz erklärte diesen ablehnenden Teil der Entscheidung aus zwei rechtlichen Gründen für nichtig: die Kommission habe das Anreizkriterium falsch beurteilt und sie habe sich bei der Definition des Empfängers der Beihilfe geirrt.
- (13) Nach dem so genannten Anreizkriterium muss die staatliche Beihilfe die Umstrukturierung veranlassen. Wenn das betreffende Unternehmen die Umstrukturierung unabhängig von der staatlichen Beihilfe vorgenommen hätte, wäre das Anreizkriterium nicht erfüllt und die Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar. Zur Beantwortung der Frage, ob das Anreizkriterium erfüllt war, hielt es das Gericht erster Instanz für entscheidend festzustellen, zu welchem Zeitpunkt der Empfänger davon ausgehen konnte, dass er die Beihilfe erhalten würde. Dies, so das Gericht, war eindeutig vor der

Anmeldung der Beihilfe bei der Kommission und auch vor dem förmlichen Beschluss der deutschen Behörden über die Gewährung der Beihilfe der Fall.

- (14) Um festzustellen, welches der wirkliche Empfänger des für die Entwicklungstätigkeit vorgesehenen Beihilfebetrags war, musste eine Analyse der wirtschaftlichen Interessen der beteiligten Unternehmen vorgenommen werden. Nach Auffassung des Gerichts erster Instanz liegt es nicht automatisch im Interesse der Muttergesellschaft, Entwicklungsarbeit für ihre Tochtergesellschaft durchzuführen, wie in der Entscheidung angenommen wurde.

### III. WÜRDIGUNG DER MAßNAHME

- (15) In Anbetracht des Urteils und auf der Grundlage von von Deutschland übermittelten zusätzlichen Informationen, bewertet die Kommission die Sache neu. Die Entscheidung legt die sachlichen und rechtlichen Bedingungen zugrunde, die zum Zeitpunkt der Anmeldung der Beihilfe herrschten.

#### Vorliegen einer staatlichen Beihilfe

- (16) Die Beihilfe wird aus staatlichen Mitteln gewährt und dient dem Ziel, die in Schwierigkeiten befindliche Firma GMB am Markt zu halten. Sie könnte sich daher nachteilig auf die Position von Wettbewerbern auswirken. Das Unternehmen erfährt eine selektive Begünstigung, die sich nachteilig auf die Position seiner Konkurrenten auswirken könnte. Da das Produkt Gegenstand des internationalen Handels ist, kann die staatliche Unterstützung den Wettbewerb verfälschen oder Gefahr laufen, dies zu tun, und den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.
- (17) Die geplante staatliche Unterstützung stellt insofern eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 (früher Artikel 92) EG-Vertrag dar, als sie der begünstigten Firma eine Umstrukturierung ermöglicht, ohne dass sie wie jedes andere, den normalen Marktbedingungen ausgesetzte Unternehmen die dafür anfallenden Kosten in voller Höhe tragen muss.

#### Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem EG-Vertrag

- (18) Umstrukturierungsbeihilfen können nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>(1)</sup> („Leitlinien“) mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sein. Voraussetzung hierfür ist, dass das Unternehmen in Schwierigkeiten einen realistischen Umstrukturierungsplan vorlegt.

#### Voraussetzungen für die Genehmigung der Umstrukturierungsbeihilfe

- (19) Beihilfen zur Umstrukturierung können nur dann im Sinne der in Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag vorgesehenen Ausnahmeregelung als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar eingestuft werden, wenn derartige Hilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige beitragen, wenn sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft und sofern die in den Leitlinien festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

<sup>(1)</sup> ABL C 368 vom 23.12.1994, S. 12.

- (20) Gemäß diesen Leitlinien muss die Umstrukturierung Bestandteil eines realistischen, zusammenhängenden und weitreichenden Plans zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität eines Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitraums und auf der Grundlage realistischer Annahmen hinsichtlich seiner künftigen Betriebsbedingungen sein. Dazu gehört ein angemessener Beitrag eines privaten Investors. Nach der Umstrukturierung soll das Unternehmen in der Lage sein, sich aus eigener Kraft, ohne weitere staatliche Unterstützung zu tragen.
- (21) Die Entscheidung 1999/690/EG wurde aus nur zwei Gründen, wegen des Anreizkriteriums und der Definition des Empfängers, für nichtig erklärt. Die übrigen in der Entscheidung genannten Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe, der Umstrukturierungsplan und die Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverzerrungen, wurden bestätigt. Die staatlichen Beihilfemaßnahmen tragen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige bei, sofern die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändert werden, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Da der Marktanteil von GMB relativ klein war, deutete nichts auf Überkapazitäten hin, und die Produktion der neuen Erzeugnisse konnte nicht insgesamt zu einer Kapazitätssteigerung führen. Unzumutbare Wettbewerbsverzerrungen waren folglich auszuschließen.

#### **Beihilfe im Verhältnis zu den Kosten und Nutzen der Umstrukturierung**

- (22) Nachdem alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind, bleibt zu prüfen, ob die Beihilfe auf das für die Umstrukturierung unbedingt notwendige Mindestmaß begrenzt ist. Der für die Entwicklungskosten bestimmte Betrag wird durch die Beihilfe veranlasst und kommt vollständig GMB zugute.

#### *Anreizeffekt (zeitliche Umstände des Anreizes)*

- (23) In der Entscheidung 1999/690/EG legte die Kommission Wert auf den zeitlichen Aspekt der Sache, d. h. die Tatsache, dass noch vor der Anmeldung der Beihilfe am 21. Januar 1998 mit der Entwicklungsarbeit begonnen wurde. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass bei einem Unternehmen, das Entwicklungsarbeiten durchführt, ohne dafür Beihilfen zu erhalten — wie dies GMB/KBA getan haben — die später gewährte Umstrukturierungsbeihilfe für diesen Zweck nicht mehr als notwendig angesehen werden kann.
- (24) Staatliche Beihilfen können, nach dem Urteil der Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 17. September 1980 in der Rs. 730/79 (Philip Morris/Kommission) <sup>(1)</sup> nur dann aufgrund der Ausnahmeregelungen von Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag gewährt werden, wenn sie notwendig sind, um ein oder mehrere Unternehmen dazu zu veranlassen, sich in einer Weise zu verhalten, die der Verwirklichung des in der betreffenden Ausnahmeregelung genannten Ziels dient. Die Kommission muss Beihilfen als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar einstufen, die die Empfänger nicht dazu veranlassen haben, sich in einer Weise zu verhalten, die der Verwirklichung der in Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag genannten Ziele dient.

- (25) Ein Unternehmen, das aufgrund seiner wirtschaftlichen Lage zur Sicherstellung seiner Lebensfähigkeit eine Umstrukturierungsbeihilfe benötigt, kann nicht immer abwarten, bis es absolute Gewissheit über die Zahlung dieser Beihilfe hat, bevor es sein Umstrukturierungsprogramm durchführt. In manchen Fällen kann es vielmehr geboten sein, das Programm kurzfristig durchzuführen, um das in den Leitlinien vorgesehene Kriterium der Wiederherstellung der Rentabilität erfüllen zu können.
- (26) Es ist Sache der Kommission, anhand der Umstände des Einzelfalls zu ermitteln, ob die Aussicht auf die Gewährung der Beihilfe begründet genug ist, um dem Anreizkriterium tatsächlich genügen zu können. So muss die Kommission bei der Beurteilung, ob das Anreizkriterium erfüllt ist, die genaue Form und Natur der Mitteilungen und Handlungen der zuständigen nationalen Behörden sowie andere relevante Umstände und insbesondere die Dringlichkeit berücksichtigen, die auf die wirtschaftliche Lage des Unternehmens zurückzuführen war.
- (27) Was die Zeitspanne anbelangt, innerhalb derer das Vorliegen eines Anreizes anzunehmen ist, sind zwei Punkte herauszustellen. Es ist davon auszugehen, dass kein Anreiz gegeben war, wenn das Unternehmen mit Umstrukturierungsarbeiten begonnen hat, bevor die nationalen Behörden überhaupt etwas von ihrer Absicht haben erkennen lassen, die Beihilfe zu gewähren.
- (28) Andererseits ist ein Anreiz mit Sicherheit gegeben, wenn die Kommission eine zustimmende Entscheidung abgegeben hat. Ein Unternehmen, das möglicherweise in den Genuss einer neuen staatlichen Beihilfe kommen wird, kann nicht sicher sein, sie tatsächlich zu erhalten, solange der Mitgliedstaat die Beihilfe der Kommission nicht notifiziert und diese ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt festgestellt hat. Die Anmeldung einer Beihilfe hat für sich genommen auf deren Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt keinen Einfluss.
- (29) Die Anmeldung der Beihilfe beseitigt somit nicht die Ungewissheit hinsichtlich ihrer Genehmigung auf Gemeinschaftsebene. Solange die Kommission keine Entscheidung über die Genehmigung getroffen hat und selbst solange die Klagefrist gegen diese Entscheidung nicht abgelaufen ist, hat der Empfänger keine Gewissheit über die Rechtmäßigkeit der geplanten Beihilfe, die allein ein berechtigtes Vertrauen bei ihm wecken kann. Das Fehlen absoluter Gewissheit hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe — und damit eines berechtigten Vertrauens — zu dem Zeitpunkt, zu dem der potenzielle Empfänger beschließt, eine Umstrukturierung in Angriff zu nehmen, bedeutet in derartigen Fällen nicht, dass die zuvor gegebenen Zusagen nationaler oder regionaler Stellen keine Anreizwirkung haben.
- (30) Unter bestimmten Umständen kann bereits die politische Entscheidung der regionalen Behörde als hinreichender Anreiz gelten. Die Umstände der von den Leitlinien erfassten Fälle sind allerdings unterschiedlich, und es ist Sache der Kommission, die Erfüllung des Anreizkriteriums unter Berücksichtigung aller relevanten Gesichtspunkte einschließlich etwaiger nicht bindender Zusagen zu prüfen, die von politischen Gremien auf nationaler Ebene oder — wie hier — auf der Ebene einer Gebietskörperschaft gegeben wurden.

<sup>(1)</sup> Slg. 1980, S. 2671, Rdnrn. 16-17.

- (31) Dieser Argumentation zufolge konnte GMB aus Rechtsgründen spätestens am 11. September 1997 davon ausgehen, dass es die Beihilfe erhalten würde, da der Senat von Berlin zu diesem Zeitpunkt die Beihilfe in rechtlich verbindlicher Weise gewährte.
- (32) Allerdings hatte GMB bereits bei den Verhandlungen im Januar und Februar 1997, sicherlich aber mit Abschluss des „Bündnisses für Arbeit“ am 24. Februar 1997 eine ausreichende politische Grundlage, so dass anzunehmen ist, dass das Anreizkriterium erfüllt war. Nach Auffassung des Gerichts erster Instanz reichten die im Februar 1997 von den politischen Stellen gegebenen Versicherungen für GMB als Investitionsanreiz aus.
- (33) Da diese politischen Zusagen rechtlich nicht bindend waren, ging GMB ein Risiko ein, als es sich auf sie verließ. Selbst wenn GMB die Zusagen der Behörden möglicherweise in Zweifel zog, vertraute es ihnen dennoch hinreichend, um im Februar 1997 mit der Umstrukturierung zu beginnen.
- (34) Außerdem musste GMB Anfang 1997 rasch handeln, um die Schließung der Produktionsanlagen zu verhindern und deshalb die naheliegenden und am leichtesten verfügbaren Entwicklungskapazitäten von KBA in Anspruch nehmen. Die Kommission hatte in der Entscheidung 1999/690/EG dieser Analyse zugestimmt und festgestellt, „dass es die Kapazitäten von GMB nicht zugelassen hätten, die benötigten konkurrenzfähigen und innovativen Produkte kurzfristig zu entwickeln und dass GMB deshalb auf die Kapazitäten von KBA zurückgreifen musste“ (Ziffer 24). Folglich war ein bedeutender Teil der Entwicklungsausgaben im Zusammenhang mit dem Umstrukturierungsplan bereits vor Anmeldung der Beihilfe im September 1997 getätigt.
- (35) Die Kommission hatte ferner — zumindest implizit — anerkannt, dass die vom Land Berlin im Laufe des Jahres 1997 gemachten Beihilfezusagen und -verpflichtungen GMB und KBA zur Vornahme dieser Umbauarbeiten veranlassten.
- (36) Das Anreizkriterium kann daher im Februar 1997, als klar wurde, dass die politischen Stellen von Berlin finanziell intervenieren würden, um die Schließung der Produktionsanlagen von GMB zu verhindern, als erfüllt gelten. Alle Investitionen, die nach diesem Zeitpunkt getätigt wurden, müssen als durch die Beihilfe veranlasst gelten.
- Der Empfänger*
- (37) In der Entscheidung 1999/690/EG vertrat die Kommission die Ansicht, der die Konstruktions- und Entwicklungsarbeiten betreffende Teil der Beihilfe komme der KBA zugute, so dass diese und nicht ihre Tochtergesellschaft GMB die Hauptnutznießerin sei. Bei erneuter Würdigung des Sachverhalts und unter Zugrundelegung des vom Gericht verlangten Tests kann jedoch kein direktes oder indirektes finanzielles Interesse von KBA festgestellt werden.
- (38) Um festzustellen, ob KBA Empfänger der Beihilfe war, verlangte das Gericht erster Instanz den Nachweis, dass ein finanzielles oder wirtschaftliches Interesse von KBA gegeben war, welches das Unternehmen veranlasste, die Entwicklungsarbeit zu übernehmen. Nach der Entscheidung 1999/690/EG war diese Voraussetzung erfüllt, da die durch die Beihilfe finanzierten Planungs- und Entwicklungsarbeiten unmittelbar KBA zugute kamen, das ein strategisches Interesse an der Produktion von Nachschub für die Unternehmensgruppe hatte.
- (39) Wegen der Weigerung der Kommission, die Beihilfe in Höhe von 4,875 Mio. DEM zu genehmigen, hatte der KBA-Konzern praktisch eine zusätzliche Belastung zu tragen; er führte nämlich die zur Umsetzung des Umstrukturierungsprogramms erforderlichen Entwicklungsarbeiten ohne finanzielle Gegenleistung durch, da GMB diese Gegenleistung nicht aufbringen konnte. Die von KBA in Rechnung gestellten Entwicklungskosten entsprachen den Selbstkosten und enthielten keinen Gewinn, den eine externe Planungs- und Entwicklungsfirma zwangsläufig hätte erzielen müssen. Daher liegt er unter dem günstigsten Preis, den GMB auf dem offenen Markt für solche Dienste hätte erreichen können. Folglich gab GMB den Beihilfebetrag in seinem eigenen Interesse aus. KBA war einfach der preisgünstigste und beste Anbieter für die erforderlichen Entwicklungsarbeiten.
- (40) Angesichts all dieser Umstände sowie der Tatsache, dass die KBA die Übernahme der Verluste der Klägerin durch die Schließung ihres Werkes im Juni 1997 hätte abwenden können, belegen die engen Beziehungen zwischen KBA und GMB nicht, dass KBA zwangsläufig von der Zahlung einer Beihilfe an GMB profitieren würde.
- (41) KBA hatte auch keine anderen finanziellen oder indirekt finanziellen Gründe, die es dazu veranlasst haben könnten, die Entwicklung zu finanzieren. Der Umstand, dass nach dem Umstrukturierungsprogramm KBA die Konstruktions- und Entwicklungsarbeiten gegen Bezahlung durch GMB durchführen sollte, genügt für sich genommen nicht, um den Schluss zu stützen, dass die KBA ein Interesse an diesen Arbeiten gehabt habe. Mit dieser Zahlung sollte eine konkrete Leistung entgolten werden, für deren Erbringung den Konstruktionsabteilungen des KBA-Konzerns zwangsläufig echte Kosten entstanden waren, die KBA ohne diese Zahlung nicht hätte decken können.
- (42) Die Konstruktionsabteilungen des KBA-Konzerns waren zudem bereits mit anderen Projekten voll ausgelastet, deren Realisierung verschoben werden musste, damit die betreffenden Arbeiten in der aufgrund der finanziellen Schwierigkeiten von GMB gebotenen kurzen Zeit durchgeführt werden konnten. Diese Konstruktionsabteilungen waren nicht unausgelastet, sondern arbeiteten gewinnbringend. Aus dem Umstrukturierungsplan konnte KBA keinen besonderen Nutzen ziehen, da es GMB die Entwicklungsarbeit zum Selbstkostenpreis ohne jede Gewinnmarge in Rechnung stellen musste.
- (43) Die Annahme, dass die Muttergesellschaft in jedem Fall ein finanzielles Interesse daran hat, dass Teile ihres Produktionsprozesses konzernintern übernommen werden, ist nicht gesichert. Ob dies der Fall ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles und insbesondere vom Angebot auf den Märkten für die betreffenden Komponenten sowie davon ab, ob die Herstellung dieser Komponenten durch die Tochtergesellschaft unter Berücksichtigung aller dabei entstehenden Kosten rentabel ist.

- (44) Die interne Produktion muss mit den Möglichkeiten verglichen werden, von externen Lieferanten auf zuverlässige Weise und zu interessanten Preisen Erzeugnisse zu erhalten, die den intern entwickelten gleichwertig sind. Outsourcing kann effizienter sein als die ganze Lieferkette intern aufzubauen.
- (45) Da externe Hersteller existierten, hatte KBA kein finanzielles Interesse daran, die Konstruktionsarbeiten selbst aus dem Grund durchzuführen, dass diese Arbeit das Unternehmen in die Lage versetzen würde, eine zuverlässige Bezugsquelle von für die Herstellung seiner Maschinen notwendigen Teilen zu schaffen. Andere zuverlässige Bezugsquellen bestanden bereits, so dass KBA die Entwicklung dieser Produkte und ihre Herstellung durch GMB nicht sicherstellen musste.
- (46) Die mit einem Teil der Beihilfe zu finanzierenden Entwicklungsarbeiten waren für den Erhalt von GMB notwendig. Ohne diese Arbeiten konnte GMB nicht mit der modernisierten Produktion — der Grundlage des Umstrukturierungsplans — beginnen. KBA hatte weder ein finanzielles noch ein „strategisches“ Interesse daran, die Entwicklungsarbeit selbst durchzuführen. Wie das Gericht erster Instanz feststellte, hätte KBA GMB einfach schließen können, wie dies ursprünglich geplant war. Folglich war das Geld für die Entwicklungsarbeit die unerlässliche Voraussetzung dafür, dass GMB eine neue Produktlinie schaffen konnte, und GMB war der einzige Begünstigte.

#### IV. SCHLUSSFOLGERUNG

- (47) Deutschland hat die geplante staatliche Beihilfe gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag angemeldet und ist somit seiner Verpflichtung nachgekommen, die Beihilfe einzeln anzumelden, wenn keine genehmigte Beihilferegulierung vorliegt. Die Kommission stellt ferner fest, dass GMB, eine in Schwierigkeiten befindliche Firma, hiermit zum ersten Mal Umstrukturierungshilfe beantragt hat.

- (48) Die Beihilfe entspricht den in den Leitlinien genannten Voraussetzungen, da der Umstrukturierungsplan die langfristige Rentabilität des Unternehmens wiederherstellt, die Handelsbedingungen nicht beeinträchtigt werden und ein bedeutender Beitrag von einem privaten Investor geleistet wird. Die Beihilfe ist somit mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.
- (49) Aus den genannten Gründen ist die Kommission der Auffassung, dass die angemeldete staatliche Beihilfe in Form eines Zuschusses in Höhe von 9,31 Mio. DEM (4,77 Mio. EUR), die Deutschland dem Unternehmen GMB gewährt, die Voraussetzungen erfüllt, um als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar eingestuft zu werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die staatliche Beihilfe in Höhe von 9,31 Mio. DEM (4,77 Mio. EUR), die Deutschland dem Unternehmen Graphischer Maschinenbau GmbH für die Umstrukturierung seiner Produktionsstätten in Berlin gewährt hat, ist mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

#### *Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 23. Juli 2003

*Für die Kommission*

Mario MONTI

*Mitglied der Kommission*

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 17. September 2003**

**über die staatliche Beihilfe, die Italien zugunsten des Unternehmens Aquafil Technopolymers SpA  
gewähren will**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 3240)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/314/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß den vorgenannten Artikeln<sup>(1)</sup> und unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**I. DAS VERFAHREN**

- (1) Italien hat mit Schreiben vom 28. Februar 2002 eine Investitionsbeihilfe zugunsten von Aquafil Technopolymers SpA angemeldet. Das Unternehmen produziert Polymere, ein chemisches Produkt, das für die Kunstfaserherstellung verwendet wird.
- (2) Die Kommission hat Italien mit Schreiben vom 5. Juni 2002 von ihrem Beschluss in Kenntnis gesetzt, wegen dieser Beihilfe ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.
- (3) Der Beschluss der Kommission über die Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*<sup>(2)</sup> veröffentlicht. Die Kommission hat die Beteiligten zur Äußerung zu der betreffenden Beihilfe aufgefordert.
- (4) Die Kommission erhielt eine Stellungnahme, die sie an die italienischen Behörden weiterleitete, welche Gelegenheit hatten, hierzu Bemerkungen abzugeben.

**II. AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG DER BEIHILFE**

- (5) Das Unternehmen Aquafil Technopolymers SpA ist eine 100%ige Tochter der Aquafil SpA, die ihrerseits Teil der Gruppo Bonazzi Spa, der Holdinggesellschaft der Familie Bonazzi, ist. Die Gruppe ist ein bedeutender Kunstfaserhersteller und hat kürzlich im Rahmen einer vertikalen Integration der Produktionskette neue Unternehmen für die Herstellung der verschiedenen chemischen Rohstoffe gegründet, die sie für ihren internen Bedarf benötigt.
- (6) Die Neuinvestition ist Teil dieser Strategie. Das unlängst gegründete Unternehmen Aquafil Technopolymers SpA fasst die Aktivitäten auf dem Gebiet der chemischen Verbindungen und der Herstellung von Polymergrundstoffen für chemische Verbindungen zusammen. Die neue Anlage wird zwei Hauptarten von chemischen

Verbindungen produzieren: „Masterbatch“, der zunächst nur den internen Bedarf des Unternehmens decken wird, und, vor allem für externe Märkte, Polyamidcompound 6,66 und 12, das zu 60 % für den italienischen Inlandsmarkt und ansonsten für den europäischen Markt bestimmt ist. Die Investitionskosten setzen sich zusammen aus dem Erwerb eines Fabrikgebäudes (6,2 Mio. EUR) und der Installation der erforderlichen Anlagen in diesem Gebäude (1,3 Mio. EUR).

- (7) Die Hauptkonkurrenten der Aquafil in Europa sind Nyltech, Radici Novacips, Lati, Basf, Bayer, Dupont General Electronics, Ems, Huels.
- (8) Die angemeldete Beihilfe besteht aus einem 10%igen Zuschuss zu den Investitionskosten von 7 457 000,30 EUR der Aquafil Technopolymers SpA. Dieser Zuschuss wird von den Behörden der autonomen Provinz Trient nach einem Gesetz gewährt, das alle Unternehmensbeihilfen der Provinz zusammenfasst („Legge Provinciale 13 Dicembre 1999 No 6“, im Folgenden kurz „Gesetz Nr. 6/1999“).
- (9) Die italienischen Behörden stützen ihre Anmeldung auf zwei Vorschriften des Gesetzes Nr. 6/1999. Dieses sieht in Artikel 2 Absatz 3 vor, dass Großunternehmen vorbehaltlich der vorherigen Anmeldung und Genehmigung der betreffenden Zuschüsse durch die Kommission Beihilfen ohne horizontale Zielsetzung erhalten können. Dies betreffe Fälle, in denen die Beihilfe nötig sei, um im Wettbewerb die Marktpräsenz oder Arbeitsplätze zu erhalten. Nach Artikel 9 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 6/1999 können sich Investitionsbeihilfen außerdem im Falle einer Auffangtätigkeit gegenüber der nach dem Gemeinschaftsrecht zulässigen Beihilfeintensität um 10 % erhöhen. Eine Auffangtätigkeit wird nach dem Gesetz als Gründung eines neuen Unternehmens oder als Erweiterung eines bestehenden Unternehmens definiert, das einen erheblichen Anteil zuvor verlorener Arbeitsplätze übernimmt.
- (10) Nach Ansicht der italienischen Behörden ist die von Aquafil Technopolymers SpA geplante Investition zur Erhaltung von Arbeitsplätzen notwendig und kann als Auffangtätigkeit angesehen werden. Dies wird damit begründet, dass das mit der Investition erworbene Fabrikgebäude, in dem die neue Anlage eingerichtet werden soll, im Besitz der in Abwicklung befindlichen Komarek SpA ist, von der Aquafil Technopolymers SpA auch einen Teil der Angestellten übernehmen wird. Das Unternehmen hat sich verpflichtet, von den 20 mit diesem Betrieb neu geschaffenen Arbeitsplätzen mindestens neun mit früheren Beschäftigten der Komarek SpA zu besetzen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 170 vom 16.7.2002, S. 7.

<sup>(2)</sup> Siehe Fußnote 1.

### III. GRÜNDE FÜR DIE EINLEITUNG DES PRÜF- VERFAHRENS

- (11) Im Verfahrenseinleitungsbeschluss hat die Kommission angezweifelt, dass die Ausnahme- bzw. Freistellungsbestimmungen von Artikel 87 bei der angemeldeten Beihilfe zur Anwendung gelangen können. Die Beihilfe kann nicht als Beihilfe betrachtet werden, die es einem Unternehmen ermöglicht, am Markt zu bleiben oder Arbeitsplätze zu erhalten, oder, mit anderen Worten, als Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe. Die Kommission hat festgestellt, dass die Investition nicht Teil einer Umstrukturierung ist, sondern im Gegenteil der Expansion bzw. Konsolidierung des Unternehmens und der Gruppe, zu der es gehört, auf dem Markt dient. Die italienischen Behörden haben keinen Umstrukturierungsplan vorgelegt und auch nicht die Auffassung vertreten, dass die Investition Teil eines Umstrukturierungsplans des Unternehmens ist. Außerdem hat Aquafil Technopolymers SpA seinen Geschäftssitz in Arco in der Provinz Trient, in der regionale Investitionsbeihilfen unzulässig sind.

### IV. STELLUNGSNAHMEN BETEILIGTER

- (12) Die einzige Stellungnahme ging vom Beihilfeempfänger selbst ein. Aquafil erklärt, bei der Tätigkeit der Investition fest mit einer staatlichen Beihilfe gemäß dem Gesetz Nr. 6/1999 gerechnet zu haben. Das Unternehmen erklärt außerdem, dass es sich nicht um eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe handle, sondern um eine Beihilfe für eine Auffangtätigkeit im Sinne des Gesetzes Nr. 6/1999. Es erklärt, dass die Zahl der Beschäftigten gleich geblieben ist, da das Unternehmen einen Teil des Personals von Komarek übernommen und einige neue Angestellte eingestellt hat, so dass das Beschäftigungsniveau im Wesentlichen unverändert geblieben ist. Schließlich weist das Unternehmen auf die positiven Umweltschutzeffekte der Investition hin (Abfallverminderung, da die Anlage Abfallprodukte von in einer anderen Anlage hergestellten Rohstoffen verarbeitet; Verminderung des Transportvolumens, da sich in der Nähe eine andere Anlage zur Verarbeitung des Endprodukts befindet; Umbau des Gebäudedachs zur Verhinderung von Asbeststaubemission).

### V. BEMERKUNGEN ITALIENS

- (13) Die italienischen Behörden erklären, dass es sich nicht um eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe handelt. Stattdessen liege eine bei Auffangtätigkeiten mögliche 10%ige Überschreitung des sonst erlaubten Investitionsbeihilfeniveaus vor. Diese Investitionen ermöglichen die Übernahme von Personal eines liquidierten Unternehmens gemäß Artikel 9 des von der Kommission genehmigten Regionalgesetzes. Italien ersucht die Kommission, die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 6/1999 bei der Bewertung einzelner angemeldeter Projekte nicht erneut in Frage zu stellen und die geplante Beihilfe für Aquafil gegebenenfalls unter Auflage von Bedingungen zu bewerten.

### VI. WÜRDIGUNG DER BEIHILFE

- (14) Gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch Begünstigung bestimmter Unter-

nehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

- (15) Bei der geplanten Beihilfe für Aquafil Technopolymers SpA handelt es sich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss, der aus öffentlichen Mitteln der autonomen Provinz Trient finanziert wird. Die Produkte von Aquafil Technopolymers SpA im Besonderen und jene von Aquafil im Allgemeinen werden in ganz Europa vermarktet. Daher stellt die für Aquafil Technopolymers geplante Beihilfe eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar.
- (16) Die Anmeldung erfolgte auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 3 des Regionalgesetzes, dem zufolge Großunternehmen, abgesehen von „De minimis“- , Umweltschutz- und FuE-Beihilfen und vorbehaltlich der vorherigen Anmeldung und Genehmigung der betreffenden Zuschüsse durch die Kommission, nur dann Beihilfen nach dem Gesetz erhalten dürfen, wenn diese notwendig sind, um im Wettbewerb die Marktpräsenz oder Arbeitsplätze zu erhalten.
- (17) Die angemeldete Beihilfe zugunsten von Aquafil Technopolymers SpA kann nicht als Unternehmensbeihilfe zur Erhaltung der Marktpräsenz und von Arbeitsplätzen bzw. als Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe betrachtet werden. Das Unternehmen befindet sich nicht in Schwierigkeiten, und die betreffende Investition ist nicht Teil eines Umstrukturierungsprozesses, sondern dient im Gegenteil der Expansion bzw. Konsolidierung des Unternehmens und der Gruppe Bonazzi SpA, zu der es gehört, auf dem Markt. Die Gruppe, einer der größten Kunstfaserproduzenten Italiens, hat in den letzten Jahre eine Strategie der vertikalen Integration durchgeführt. Die italienischen Behörden haben weder einen Umstrukturierungsplan vorgelegt, noch haben sie erklärt, die Investition sei Teil eines Umstrukturierungsplans des Unternehmens; Erklärungen dieser Art sind auch nicht von dem begünstigten Unternehmen abgegeben worden.
- (18) Die vorgesehene Beihilfe kann auch nicht als Beihilfe zur Erhaltung von Arbeitsplätzen betrachtet werden. Gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beschäftigungsbeihilfen<sup>(3)</sup> (im Folgenden: „Feststellungsverordnung für Beschäftigungsbeihilfen“) versteht man unter Beihilfen zur Erhaltung der Beschäftigung die einem Unternehmen mit dem Ziel gewährte finanzielle Unterstützung, Arbeitskräfte weiter zu beschäftigen, die sonst entlassen werden müssten. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch nach Ansicht der Kommission um eine Investition mit dem Ziel der Expansion bzw. Konsolidierung im Markt, durch die neue Arbeitsplätze geschaffen worden sind.
- (19) Die Kommission ist deshalb der Ansicht, dass die betreffende Beihilfe nicht unter das genehmigte Programm fällt und dass daher die Bestimmungen des Artikels 9 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 6/1999 nicht anwendbar sind.

<sup>(3)</sup> ABl. L 337 vom 13.12.2002, S. 3.

- (20) Unter diesen Umständen muss die Kommission prüfen, ob die Beihilfe gemäß den Bestimmungen des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe a) oder c) als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden kann.
- (21) Die Kommission hat auf Vorschlag der Mitgliedstaaten festgelegt, welche Regionen in den einzelnen Mitgliedstaaten als Fördergebiete im Sinne der obigen Bestimmungen anzusehen sind; diese Regionen sind in der so genannten „Fördergebietskarte“ aufgeführt. Das Unternehmen Aquafil Technopolymers SpA hat seinen Sitz in Arco, Trient. Gemäß der Fördergebietskarte für Italien<sup>(4)</sup> dürfen in der Provinz Trient keine Investitionsbeihilfen mit regionaler Zielsetzung gewährt werden. Die Kommission ist daher der Ansicht, dass die geplante Beihilfe nicht aus regionalen Gründen vom generellen Beihilfeverbot des Artikels 87 Absatz 1 freigestellt werden kann.
- (22) Die Kommission hat außerdem in Bekanntmachungen, Leitlinien und Verordnungen die Vorschriften veröffentlicht, die sie bei der Beurteilung und Genehmigung von staatlichen Beihilfen mit horizontaler Zielsetzung auf der Grundlage von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag anwendet. Darunter fallen Beihilfen, die dem Umweltschutz, der Förderung von Forschung und Entwicklung, der Beschäftigung und der Berufsausbildung dienen.
- (23) Die Kommission weist darauf hin, dass laut Artikel 4 Absatz 2 der Feststellungsverordnung für Beschäftigungsbeihilfen Großunternehmen aus Regionen oder Wirtschaftszweigen, die keinen Anspruch auf Regionalbeihilfe haben, keine Beschäftigungsbeihilfen gewährt werden dürfen. Außerdem dürfen laut Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb von Fördergebieten im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag haben, keine Beschäftigungsbeihilfen gewährt werden. Die Kommission weist ferner darauf hin, dass die italienischen Behörden nicht der Auffassung sind, dass die Investition mit einer Umweltschutzbeihilfe gefördert werden soll, und daher der Kommission keine Informationen übermittelt haben, um die Beihilfe nach Maßgabe des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen zu prüfen<sup>(5)</sup>.

- (24) Die Kommission kommt daher zu dem Schluss, dass die angemeldete Beihilfe nicht nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden kann.

## VII. SCHLUSSFOLGERUNGEN

- (25) Aus den dargelegten Gründen stellt die Kommission fest, dass die Beihilfe, die Italien dem Unternehmen Aquafil gewähren will, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Die Beihilfe in Höhe von 745 700 EUR, die Italien dem Unternehmen Aquafil Technopolymers SpA gewähren will, ist mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

Aus diesem Grund darf die Beihilfe nicht gewährt werden.

### Artikel 2

Italien teilt der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um der Entscheidung nachzukommen.

### Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 17. September 2003

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

<sup>(4)</sup> Genehmigt von der Kommission am 1. März 2000 (ABl. C 175 vom 24.6.2000) und 20. Juni 2001 (Schreiben SG (2001) D/289334).

<sup>(5)</sup> ABl. C 37 vom 3.2.2001, S. 3.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 26. März 2004**

**zur Anerkennung des Systems von Überwachungsnetzen für Rinderhaltungsbetriebe in Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 64/432/EWG des Rates**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 986)*

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2004/315/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 64/432/EWG müssen Zucht- und NutZRinder, soweit sie für den Handel bestimmt sind, einzeln auf Tuberkulose, Brucellose bzw. enzootische Rinderleukose getestet werden, es sei denn, sie stammen bzw. kommen aus einem Mitgliedstaat oder Teil eines Mitgliedstaats, der amtlich als frei von der betreffenden Seuche anerkannt ist, oder aus einem Mitgliedstaat, der an ein anerkanntes Überwachungsnetz angeschlossen ist.
- (2) Frankreich ist mit der Entscheidung 2003/467/EG der Kommission<sup>(2)</sup> als amtlich frei von Rindertuberkulose und enzootischer Rinderleukose anerkannt worden, und 97,33 % seiner Rinderbestände waren am 31. Dezember 2002 amtlich anerkannt frei von Rinderbrucellose.
- (3) Mit der Entscheidung 2002/907/EG der Kommission<sup>(3)</sup> ist das System von Überwachungsnetzen für Rinderhaltungsbetriebe in Frankreich gemäß der Richtlinie 64/432/EWG für einen befristeten Zeitraum anerkannt worden. Gemäß derselben Entscheidung muss die vorläufig gewährte Anerkennung des Systems von Überwachungsnetzen bis spätestens 30. April 2004 überprüft werden.
- (4) Eine Überprüfung durch Sachverständige der Kommission und die von den zuständigen französischen Behörden übermittelten einschlägigen Unterlagen zeigen auf, welche Fortschritte gemacht worden sind, um die vollständige Betriebsfähigkeit des Systems von Überwachungsnetzen für Rinderhaltungsbetriebe in Frankreich zu gewährleisten.

- (5) Das System von Überwachungsnetzen für Rinderhaltungsbetriebe in Frankreich ist daher anzuerkennen.
- (6) Mit der Entscheidung 2002/544/EG der Kommission<sup>(4)</sup> ist das System von Überwachungsnetzen für Rinderhaltungsbetriebe in Belgien gemäß der Richtlinie 64/432/EWG anerkannt worden.
- (7) Es empfiehlt sich, die Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten, in denen ein System von Überwachungsnetzen für Rinderhaltungsbetriebe gemäß der Richtlinie 64/432/EWG eingeführt und anerkannt worden ist, in einer einzigen Entscheidung aufzuführen.
- (8) Die Entscheidungen 2002/544/EG und 2002/907/EG sind daher aufzuheben und durch die vorliegende Entscheidung zu ersetzen.
- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Systeme von Überwachungssystemen für Rinderhaltungsbetriebe, die gemäß Artikel 14 der Richtlinie 64/432/EWG in den im Anhang dieser Entscheidung aufgeführten Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten angewendet werden, werden anerkannt.

*Artikel 2*

Die Entscheidungen 2002/544/EG und 2002/907/EG werden aufgehoben.

<sup>(1)</sup> ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 21/2004 (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 8).

<sup>(2)</sup> ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 77. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/230/EG (ABl. L 70 vom 9.3.2004, S. 41).

<sup>(3)</sup> ABl. L 313 vom 16.11.2002, S. 32. Entscheidung geändert durch die Entscheidung 2004/88/EG (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 72).

<sup>(4)</sup> ABl. L 176 vom 5.7.2002, S. 46.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. März 2004

*Für die Kommission*  
David BYRNE  
*Mitglied der Kommission*

---

*ANHANG*

**Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten, in denen ein System von Überwachungsnetzen für Rinderhaltungsbetriebe gemäß Artikel 14 der Richtlinie 64/432/EWG angewendet wird**

ISO-Code	Mitgliedstaat	Region
BE	Belgien	Gesamtes Hoheitsgebiet
FR	Frankreich	Gesamtes Hoheitsgebiet

## BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 5. April 2004

zur Einstellung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1264/2003 eingeleiteten Untersuchung betreffend die angebliche Umgehung der mit der Verordnung (EG) Nr. 2320/97 des Rates gegenüber den Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung in Russland eingeführten Antidumpingmaßnahmen und der mit der Verordnung (EG) Nr. 348/2000 des Rates gegenüber den Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung in der Ukraine eingeführten Antidumpingmaßnahmen durch Falschanmeldungen von Einfuhren derselben Ware und durch Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus legiertem Stahl, ausgenommen Edelstahl, mit Ursprung in Russland und der Ukraine und zur Einstellung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1264/2003 der Kommission eingeführten zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren

(2004/316/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 461/2004 <sup>(2)</sup> (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), insbesondere auf Artikel 9,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

## A. VERFAHREN

## 1. Geltende Maßnahmen

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2320/97 <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 235/2004 <sup>(4)</sup>, und mit der Verordnung (EG) Nr. 348/2000 <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1515/2002 des Rates <sup>(6)</sup> führte der Rat endgültige Antidumpingzölle in Höhe von 26,8 % auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung unter anderem in Russland und in Höhe von 38,5 % auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung unter anderem in der Ukraine ein.

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 77 vom 13.3.2004, S. 12.

<sup>(3)</sup> ABl. L 322 vom 25.11.1997, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 40 vom 12.2.2004, S. 11.

<sup>(5)</sup> ABl. L 45 vom 17.2.2000, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 228 vom 24.8.2002, S. 8.

(2) Am 23. November 2002 leitete die Kommission eine Interimsüberprüfung und eine Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der genannten Maßnahmen gegenüber den Einfuhren aus Russland <sup>(7)</sup> nach Artikel 11 Absätze 2 und 3 der Grundverordnung und eine Interimsüberprüfung der genannten Maßnahmen gegenüber den Einfuhren aus der Ukraine <sup>(8)</sup> gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung ein. Diese Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen.

## 2. Antrag

(3) Am 2. Juni 2003 erhielt die Kommission einen Antrag nach Artikel 13 Absatz 3 der Grundverordnung auf Untersuchung der angeblichen Umgehung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung in Russland und der Ukraine. Der Antrag wurde von dem „Defence Committee of the Seamless Steel Tube Industry of the European Union“ (nachstehend „Antragsteller“ genannt) im Namen von Herstellern gestellt, auf die ein erheblicher Teil (mehr als 50 %) der Gemeinschaftsproduktion bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl entfällt.

(4) Der Antrag enthielt genügend Anscheinsbeweise für eine bedeutende Veränderung des Handelsgefüges, da die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung in Russland und der Ukraine nach der Einführung der Maßnahmen gegenüber den betroffenen Waren erheblich zurückgingen, während im selben Zeitraum die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus legiertem Stahl, ausgenommen Edelstahl, die unter den Codes 7304 59 91 und 7304 59 93 der Kombinierten Nomenklatur <sup>(9)</sup> (nachstehend „KN“ abgekürzt) angemeldet wurden, mit Ursprung in Russland und der Ukraine, anstiegen.

<sup>(7)</sup> ABl. C 288 vom 23.11.2002, S. 2.

<sup>(8)</sup> ABl. C 288 vom 23.11.2002, S. 11.

<sup>(9)</sup> ABl. L 290 vom 28.10.2002, S. 1.

- (5) In dem Antrag wurde behauptet, diese Veränderung des Handelsgefüges sei darauf zurückzuführen, dass der betroffenen Ware minimale Mengen anderer Substanzen zugesetzt werden, so dass die Waren nicht mehr unter die KN-Codes fallen, die der Definition derjenigen Waren entsprechen, die den Maßnahmen unterliegen (KN—Codes ex 7304 10 10, ex 7304 10 30, 7304 31 99, 7304 39 91 und 7304 39 93), obwohl sich die grundlegenden Eigenschaften und Verwendungszwecke dieser Waren nicht ändern, oder auf die falsche Anmeldung der betroffenen Ware unter KN—Codes, die außerhalb des Geltungsbereichs der Antidumpingmaßnahmen liegen. Ferner wurde behauptet, es gebe außer den geltenden Antidumpingzöllen auf bestimmte nahtlose Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung in Russland und der Ukraine keine hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung für diese Praktiken.
- (6) Der Antragsteller machte außerdem geltend, die Abhilfepolitik der geltenden Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung in Russland und der Ukraine würde sowohl durch die Mengen als auch durch die Preise untergraben, und im Verhältnis zu den zuvor ermittelten Normalwerten liege Dumping vor.

### 3. Einleitung

- (7) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1264/2003 der Kommission<sup>(1)</sup> leitete die Kommission eine Untersuchung betreffend die angebliche Umgehung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung in Russland und der Ukraine ein und wies die Zollbehörden nach Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung an, die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl und bestimmter nahtloser Rohre aus legiertem Stahl, ausgenommen Edelstahl, die unter den KN—Codes 7304 59 91 und 7304 59 93 angemeldet werden, mit Ursprung in Russland und der Ukraine, ab dem 17. Juli 2003 zollamtlich zu erfassen.

### 4. Untersuchung

- (8) Die Kommission unterrichtete die Behörden Russlands und der Ukraine über die Einleitung der Untersuchung. Den in dem Antrag genannten oder der Kommission aus den vorhergehenden Untersuchungen bekannten Herstellern und Ausführern in Russland und der Ukraine und Einführern in der Gemeinschaft wurden Fragebogen zugesandt. Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Verordnung (EG) Nr. 1264/2003 gesetzten Frist schriftlich Stellung zu nehmen und eine Anhörung zu beantragen.

- (9) Fünf Hersteller in Russland, drei Hersteller in der Ukraine, ein Ausführer in Russland, zwei Ausführer in der Ukraine und ein Händler in der Schweiz beantworteten den Fragebogen. Darüber hinaus übermittelten acht Händler/Einführer in der Gemeinschaft Antworten auf den Fragebogen. Die Kommission führte Kontrollbesuche in den Betrieben der folgenden Unternehmen durch:

#### *Hersteller in Russland:*

- Taganrog Metallurgical Works, Taganrog, Russland
- OJSC Volzhsky Pipe Works, Volzhsky, Russland

#### *Ausführer in Russland:*

- CJSC Trade House TMK, Moskau, Russland

#### *Hersteller in der Ukraine:*

- Dnepropetrovsk Tube Works, Dnepropetrovsk, Ukraine
- Nizhnedneprovsky Tube Rolling Plant, Dnepropetrovsk, Ukraine
- Nikopolsky Seamless Tubes Plant, Dnepropetrovsk, Ukraine

#### *Ausführer in der Ukraine:*

- Scientific Production Investment Group, Dnepropetrovsk, Ukraine
- AACS, Dnepropetrovsk, Ukraine

#### *Mit dem ukrainischen Unternehmen Scientific Production Investment Group verbundener Händler:*

- Sepco S.A., Lugano, Schweiz

#### *Unabhängige Einführer/Händler in der Gemeinschaft:*

- RWH, Deutschland
- Eurosinara S.R.L., Italien
- Merigo S.P.A., Italien.

### 5. Untersuchungszeitraum

- (10) Die Untersuchung betraf den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis zum 30. Juni 2003 (nachstehend „UZ“ genannt). Es wurden Informationen über die Zeit von 2000 bis zum UZ eingeholt, um die Veränderung des Handelsgefüges zu untersuchen.

### B. RÜCKNAHME DES ANTRAGS UND EINSTELLUNG DER UNTERSUCHUNG

- (11) Mit Schreiben vom 9. Februar 2004 zog der Antragsteller offiziell seinen Antrag auf Untersuchung der angeblichen Umgehung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung in Russland und der Ukraine zurück.

<sup>(1)</sup> ABl. L 178 vom 17.7.2003, S. 9.

- (12) Eine Untersuchung betreffend die angebliche Umgehung von Antidumpingmaßnahmen kann eingestellt werden, wenn der Antrag auf Untersuchung zurückgezogen wird. Im Einklang mit Artikel 9 Absatz 1 der Grundverordnung ist die Einstellung einer Untersuchung möglich, wenn dies dem Gemeinschaftsinteresse nicht zuwiderläuft.
- (13) Da der Kommission keine Informationen vorlagen, die darauf schließen ließen, dass die Einstellung der Untersuchung nicht im Interesse der Gemeinschaft läge, vertrat sie die Auffassung, dass diese Untersuchung eingestellt werden sollte. Die interessierten Parteien wurden entsprechend unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Es gingen keine Stellungnahmen ein, denen zu entnehmen gewesen wäre, dass die Einstellung des Verfahrens dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen würde.
- (14) Die Kommission kommt daher zu dem Schluss, dass die Untersuchung betreffend die angebliche Umgehung der gegenüber den Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung in Russland und der Ukraine eingeführten Maßnahmen durch die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus legiertem Stahl, ausgenommen Edelstahl, die normalerweise unter den KN—Codes 7304 59 91 und 7304 59 93 angemeldet werden, oder durch falsche Anmeldung beim Zoll eingestellt werden sollte.
- (15) Die mit der Verordnung (EG) Nr. 1264/2003 eingeführte zollamtliche Erfassung der Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl und bestimmter nahtloser Rohre aus legiertem Stahl, ausgenommen Edelstahl, die unter den KN—Codes 7304 59 91 und 7304 59 93 angemeldet werden, mit Ursprung in Russland und der Ukraine, sollte daher eingestellt und die genannte Verordnung aufgehoben werden —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Die mit der Verordnung (EG) Nr. 1264/2003 eingeleitete Untersuchung betreffend die angebliche Umgehung der mit der Verordnung (EG) Nr. 2320/97, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 235/2004, gegenüber den Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung in Russland eingeführten Maßnahmen und der mit der Verordnung (EG) Nr. 348/2000, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1515/2002 gegenüber den Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung in der Ukraine eingeführten Antidumpingmaßnahmen durch die falsche Anmeldung von Einfuhren derselben Ware und durch die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus legiertem Stahl, ausgenommen Edelstahl, die unter den KN—Codes 7304 59 91 und 7304 59 93 angemeldet werden, mit Ursprung in Russland und der Ukraine sowie die mit der Verordnung (EG) Nr. 1264/2003 eingeführte zollamtliche Erfassung dieser Einfuhren werden eingestellt.

*Artikel 2*

Die Verordnung (EG) Nr. 1264/2003 wird aufgehoben.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 5. April 2004

*Für die Kommission*

Pascal LAMY

*Mitglied der Kommission*

**BERICHTIGUNGEN****Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein und zur Einführung eines Gemeinschaftskodex der önologischen Verfahren und Behandlungen**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 194 vom 31. Juli 2000)*

Seite 12, Artikel 41 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich:

*anstatt:* „— diese Verfahren oder Behandlungen nicht ein Volumen von mehr als 500 000 hl je Jahr oder Versuch betreffen;“

*muss es heißen:* „— diese Verfahren oder Behandlungen nicht ein Volumen von mehr als 50 000 hl je Jahr oder Versuch betreffen;“.

---